

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt Schleswig-Holstein

Aus dem Inhalt

Dr. Sven Polenz

Einzelfragen zur Anwendung des
Informationszugangsgesetzes
Schleswig-Holstein

Dr. Alexander Splitt

Unterhaltsverpflichtung und die Betreuung
weiterer Kinder

SCHLHAGLICHT

Susan Renner

Die Gläubigerversammlung
im Fall PROKON

Dezember 2015

I. Aufsätze

Dr. Sven Polenz	Einzelfragen zur Anwendung des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein	457
Dr. Alexander Splitt	Unterhaltsverpflichtung und die Betreuung weiterer Kinder	460

II. Amtliche Veröffentlichungen

AV d. MJKE v. 10. November 2015 – II 312/3715 – 25 SH –	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)	462
AV d. MJKE v. 10. November 2015 (III 303/1431) – 233 SH)	Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	465
AV d. MJKE vom 12. November 2015 – II 201/4400 – 228 SH –	Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Ehrenamtliche Mitarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein	490
Vfg. d. Vors. d. JPA vom 5. November 2015 – 2232 E – 233 –	Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig	490
Erlass d. SchIHOLG vom 6. November 2015 – 3830 –362 SH	Disziplinargericht für Notare	490
Erlass d. SchIHOLG vom 6. November 2015 – 3830 –362 SH	Disziplinargericht für Notare	490

III. Personalnachrichten

490

IV. Ausschreibungen

491

V. Entscheidungen

Zivilrecht und Zivilverfahren

SchIHOLG 23. 6.2015 9 W 88/15	Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten wegen verspäteter Abgabe der Erledigungserklärung bei § 91a ZPO	493
-------------------------------	--	-----

SCHLHA@LICHT

Susan Renner	Die Gläubigerversammlung im Fall PROKON – eine besondere Herausforderung	494
--------------	--	-----

Rezension

Dr. Daniel Reichelt	Wimmer/Dauernheim/Wagner/Gietl, Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht	496
---------------------	---	-----

Terminankündigung

Peter Schneider

liest aus „An der Schönheit kann's nicht liegen“ und aus „Die Lieben meiner Mutter“

Wahlberliner, Alt-68er, wortmächtig-subtiler Schriftsteller: all dies ist Peter Schneider. So in seinem neuen Berlin-Buch, dieser scharfsichtigen Mitte zwischen Liebeserklärung und Wutausbruch über die „ewig unfertige Stadt“. Oder beim ewigen Thema der unglücklichen Liebe, wenn der Autor seine eigene Mutter als Liebesverliererin identifizieren muss. Handeln doch alte Briefe seiner Mutter von einer unerfüllten und verzehrenden Liebe zu einem Opernregisseur und besten Freund seines Vaters, eines Dirigenten, den die Mutter zu Beginn des zweiten Weltkrieges in Königsberg, der gemeinsamen Wirkungsstätte der beiden Männer, kennengelernt hatte. Beziehungsdrama, Flucht in den Westen, eigene Kindheit, viel Zeitgeschichte: alles aus der Feder eines Schriftstellers, der selbst genug Erfahrung mit Aufbruch und Desillusionierung hat. Ein vielschichtig-spannender Leseabend erwartet uns.

Bereits feststehende weitere Veranstaltungen:

- 11. Febr. 2016: Lesung mit Klaus Modick
- 8. März 2016: Lesung mit Jan Wagner
- 21. Juni 2016: Lesung mit Monique Schwitter
- 11. Juli 2016 Michael Grosse liest Karl Kraus (mit musikalischer Untermalung)

– Schleswiger Gesellschaft Justiz und Kultur e.V. –

Justiz und Kultur im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Donnerstag, den 7. Januar 2016, 19.00 Uhr
im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht,
Schleswig, Gottorfstraße 2

Jahrgang 1940, wuchs Peter Schneider im Westen in Grainau und Freiburg auf. Nach dem Studium der Germanistik, Geschichte und Philosophie wirkte er vor der Bundestagswahl 1965 als Redenschreiber für Willy Brandt. Wegen seines Engagements in der Berliner Studentenbewegung wurde ihm 1973 die Übernahme in das Lehramtsreferendariat verweigert. Seit seiner Erzählung „Lenz“ (1973) literarisch erfolgreich, lebt er seither als freier Schriftsteller und gefragter Essayist in Berlin. Weitere bekannte Bücher: „... schon bist Du ein Verfassungsfeind“ (1975), „Der Mauerspringer“ (1982), „Vati“ (1987), „Vom Ende der Gewissheit“ (1994), „Rebellion und Wahn. Mein '68“ (2008), „Die Lieben meiner Mutter“ (2013) und jetzt „An der Schönheit kann's nicht liegen“ (2015). Peter Schneider wurde u.a. im Jahre 2009 mit dem Schubart-Literaturpreis ausgezeichnet.

Kostenbeitrag: 12 Euro (Schüler, Studenten und Auszubildende frei), nur an der Abendkasse, ab 18.00 Uhr.

Kartenreservierung: telefonisch ab 28. Dezember 2015 unter Tel.: 04621/86-1070 (montags bis donnerstags (nicht am 31.12.), 13–15 Uhr). Reservierte Karten müssen bis 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abgeholt werden. Je Anrufer können bis zu zwei Karten reserviert werden.

Spendenkonto Nospa IBAN: DE44 2175 0000 0050 0072 94, BIC: NOLADE21NOS

Einzelfragen zur Anwendung des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein

von Dr. Sven Polenz LL.M, Kiel*

Nach einer kurzen Darstellung der Gesetzgebung zum Recht der Informationsfreiheit weltweit soll im Rahmen dieses Beitrags auf zwei Fragestellungen eingegangen werden. Anhand von § 2 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein wird zunächst analysiert, welche Stellen anspruchspflichtig sind. Es folgt eine Erläuterung dazu, in welchem Verhältnis das entsprechende Landesgesetz zu anderen Vorschriften steht, die den Zugang zu bestimmten Informationen einräumen.

I. Einleitung

Im internationalen Kontext sind etwa das Informationsfreiheitsgesetz für Kanada (1985) sowie der Freedom of Information Act für die Vereinigten Staaten von Amerika (1966) zu erwähnen. Letztgenannte Vorschrift verpflichtet die U.S. Bundesbehörden, einen Zugang zu vorhandenen Informationen zu gewähren. Ausdrücklich wird bestimmt, dass der U.S. Kongress nicht als informationspflichtige Stelle gilt.¹ Auf europäischer Ebene gilt die Transparenzverordnung.² Adressaten dieser Verordnung sind das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat. Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat vorbehaltlich der in der Transparenzverordnung festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der genannten Organe. Auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten existieren ebenfalls Informationsfreiheitsgesetze, die den Zugang zu Dokumenten bei öffentlichen Stellen normieren. Zu nennen sind etwa Großbritannien, Niederlande, Frankreich, Italien und Österreich. In Deutschland trat im Jahre 2006 das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG-Bund) in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG-Bund hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt das IFG-Bund, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 IFG steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Auf Länderebene haben bisher Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen den Zugang zu Informationen geregelt, die bei ihren öffentlichen Stellen vorhanden sind. Speziell in Schleswig-Holstein

hat der Landesgesetzgeber im Jahre 2012 das Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH)³ und das ausschließlich für sog. Umweltinformationen anwendbare Umweltinformationsgesetz (UIG-SH)⁴ mit dem Ziel der Entbürokratisierung zum Informationszugangsgesetz (IZG) vereint.⁵

II. Informationspflichtige Stellen

1. Behördenbegriff nach der Richtlinie 2003/4/EG

Der Landesgesetzgeber hat in § 2 Abs. 3, 4 und 6 IZG Regelungen dazu geschaffen, wer inwieweit zu den informationspflichtigen Stellen gehört. Im Zuge der Zusammenlegung von IFG-SH und UIG-SH zum IZG hat er dabei den Behördenbegriff der Umweltinformationsrichtlinie⁶ für Umweltinformationen und sonstige Informationen gleichermaßen übernommen. Unabhängig davon bestand eine europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinie 2003/4/EG nur für den Bereich der Umweltinformationen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG (§ 2 Abs. 2 IZG). Mit der Schaffung einer einzigen gesetzlichen Regelung in Form des IZG, welche Umweltinformationen sowie sonstige Informationen erfasst, war der Gesetzgeber bemüht, für die Adressaten eines Anspruchs nach dem IZG Doppelprüfungen zu den Ablehnungsgründen, den Kostenregelungen, Fristen und der Ausgestaltung des Informationszugangs künftig zu vermeiden. Diese Intention wird auch darin sichtbar, dass in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG einheitlich für Umweltinformationen und sonstige Informationen normiert werden sollte, wer informationspflichtige Stelle ist. Der Gesetzgeber nimmt mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG in § 2 Abs. 3 IZG gerade keine Differenzierung nach dem Inhalt der Information vor.

Bei der Frage, welche Stellen nach der Richtlinie 2003/4/EG Adressaten eines Zugangsanspruchs sind, verweist der europäische Richtliniengeber auf den Begriff der „Behörde“. Nach Art. 2 Nr. 2 Satz 1 der Richtlinie 2003/4/EG bezeichnet der Ausdruck Behörde „die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene (a), natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen (b), und natürliche oder juristische Personen, die unter der

*Der Beitrag basiert auf einem entsprechenden Vortrag, den der Autor am 12.6.2015 anlässlich des 19. Schleswiger Forums zum Öffentlichen Recht in Schleswig gehalten hat.

¹ Schoch, Informationszugang im parlamentarischen Bereich, NVwZ 2015, 1.

² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

³ Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 9.2.2000, GVBl. Schl.-H. S. 166.

⁴ Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 2.3.2007, GVBl. Schl.-H. S. 132.

⁵ Vgl. Polenz, Das neue Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein, DÖV 2012, 432 ff. mwN.

⁶ Richtlinie 2003/4/EG v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG.

Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“ (c). Dieser Behördenbegriff ist bei der Beurteilung, welche Stelle als „informationspflichtige Stelle“ nach § 2 Abs. 3 und 6 IZG gilt, heranzuziehen. Es gilt nicht der Behördenbegriff nach § 3 Abs. 2 LVwG, wonach Behörde jede organisatorisch selbständige Stelle ist, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt.

2. Umsetzung des Behördenbegriffs der Umweltinformationsrichtlinie im IZG

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG zählen zu den informationspflichtigen Stellen Behörden des Landes, der Gemeinden, der Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien. Der Landesgesetzgeber führt zu dieser Vorschrift aus, dass diese „§ 2 Abs. 1 UIG-SH mit dem Zusatz entspricht, dass die beratenden Gremien ebenfalls zu den informationspflichtigen Stellen zählen.“⁷ Laut Gesetzesbegründung der letzten Änderung zu § 2 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes a.F. (UIG-SH) gilt Folgendes: „Die Änderungen in § 2 Abs. 1 enthalten einige Klarstellungen im Hinblick auf die Umsetzung des von der Richtlinie 2003/4/EG vorgezeichneten Behördenbegriffs. Mit der geänderten Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird eine umfassende Beschreibung all jener Stellen vorgenommen, die nach den landesrechtlichen Regelungen in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln, wobei nunmehr ausdrücklich auch die Beliehenen erfasst werden. Somit werden künftig unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 die in Art. 2 Nr. 2 a) und b) der Richtlinie 2003/4/EG aufgeführten Stellen geregelt, wohingegen die in Art. 2 c) der Richtlinie 2003/4/EG genannten Personen des Privatrechts unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfasst sind.“⁸ Dabei gilt es zu beachten, dass die Formulierung, wonach die Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG (im Gesetzentwurf „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-E“) dem § 2 Abs. 1 UIG-SH entspreche, ungenau ist, da § 2 Abs. 1 UIG-SH auch Regelungsinhalte in sich vereinte, die der Gesetzgeber nicht lediglich in § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG, sondern in § 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 IZG differenzierter normierte. Im Kern hat der Landesgesetzgeber mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG den Art. 2 Nr. 2 a) der Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG sind informationspflichtige Stellen auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden. Der Gesetzgeber wollte damit auf den Wortlaut von § 24 Abs. 1 LVwG Bezug nehmen,⁹ wonach natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähigen Vereinigungen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden können. § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG erfasst damit Fälle der Beleihung. Mit § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG hat der Gesetzgeber den Art. 2 Nr. 2 b) der Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG sind informationspflichtige Stellen bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Der Begriff der „Kontrolle“ wird in § 2 Abs. 6 IZG definiert. Mit § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG hat der Gesetzgeber im Wesentlichen den Art. 2 Nr. 2 c) der Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt.

3. Keine Differenzierung nach Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung

Fraglich ist, welche Bedeutung der Behördenbegriff nach § 3 Abs. 2 LVwG im Rahmen von Art. 2 Nr. 2 a) der Richtlinie 2003/4/EG hat bzw. ob die Handlungsform der Behörde (öffentlich-rechtlich, privatrechtlich) zu beachten ist. Der europäische Richtliniengeber hat in Art. 2 Nr. 2 a) der Richtlinie 2003/4/EG nicht auf die Handlungsform der Behörde abgestellt, so dass schon aus diesem Grunde eine entsprechende Differenzierung nicht vorgenommen werden darf. Zu diesem Ergebnis gelangt auch das BVerwG im Rahmen der Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG-Bund), welches vom Bundesgesetzgeber in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG erlassen wurde. Demnach kann eine Stelle öffentlicher Verwaltung im Sinne von Art. 2 Nr. 2 a) der Richtlinie 2003/4/EG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG-Bund sowohl eine Stelle sein, die öffentlich-rechtlich (hoheitlich und schlicht hoheitlich) handelt, als auch eine Stelle, die privatrechtlich (fiskalisch oder verwaltungsprivatrechtlich) handelt.¹⁰ Das BVerwG führt in seiner Entscheidung aus, dass der Umstand, dass Stellen öffentlicher Verwaltung auch solche sind, die fiskalisch handeln, sich auch aus gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ergibt. Schon der EuGH hatte entschieden, dass der Begriff der Informationen über die Umwelt im Sinne der Richtlinie dahin zu verstehen ist, dass er auch solche bei einer Behörde vorhandene Unterlagen umfasst, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammen hängen.¹¹

Ferner definierte der Landesgesetzgeber in § 3 Abs. 2 LVwG lediglich, was unter einer „Behörde“ im Sinne des LVwG zu verstehen ist. Diese übt öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit aus, d.h. sie hat die Befugnis hoheitlich tätig zu werden und kann insbesondere Verwaltungsakte erlassen, zurücknehmen und widerrufen. Die Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 LVwG verliert ihre Behördeneigenschaft aber nicht dadurch, dass sie rein fiskalisch handelt, privatrechtliche Verträge abschließt oder im Rahmen des Verwaltungsprivatrechts tätig wird.¹² Auf diese streitige Fragestellung kommt es vor dem Hintergrund der oben dargestellten zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG bzw. des Gemeinschaftsrechts nicht mehr an. Dieses Ergebnis konnte aber unabhängig davon schon unter der Geltung des damaligen IFG-SH festgehalten werden. So entschied das VG Schleswig konsequenterweise, dass es der Anwendung des IFG-SH nicht entgegen steht, wenn es sich bei den beantragten Informationen um Wärmelieferungsverträge aus fiskalischen Hilfsgeschäften handelt.¹³ Eine Beschränkung des IFG-SH auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit war dem IFG-SH nicht zu entnehmen. In Anwendung von § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG kommt es auch nicht darauf an, ob die Behörde als informationspflichtige Stelle bezüglich der beantragten Informationen öffentlich-rechtliche Aufgaben oder öffentliche Aufgaben wahrgenommen hat.¹⁴ Das VG Schleswig sieht nunmehr auch im IZG keine Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit.¹⁵

III. Verhältnis zu anderen Zugangsrechten

Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt, § 3 Satz 2 IZG. Der Gesetzgeber führt hierzu aus: „Die parallele Anwendbarkeit weiterer Gesetze ist in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens und ggf. auch gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zu prüfen.“¹⁶ Konkurrenzfragen sind in jedem konkreten Einzelfall durch eine systematische, an Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung

¹⁰ BVerwG, Urteil v. 18.10.2005, 7 C 5.04 = DVBl. 2006, S. 182 ff.

¹¹ EuGH, Urteil v. 26.6.2003, C-233/00 (dort Rn. 47, 37 und 39).

¹² Vgl. Nordmann, Das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, RDV 2001, 71, 74; a.A. Friedersen, Das Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, NordÖR 3/2001, 89, 90.

¹³ VG Schleswig, Urteil v. 31.8.2004, 6 A 245/02.

¹⁴ Vgl. hierzu OVG Schleswig, Urteil v. 22.2.2007, 4 LB 23/05 bezüglich dieser Differenzierung in Anwendung des IFG-SH.

¹⁵ VG Schleswig, Beschluss v. 25.03.2015, 8 A 8/14.

¹⁶ LT-Drucksache 17/1610, S. 23 („Die Vorschrift entspricht § 3 UIG-SH“) i.V.m. LT-Drucksache 17/171, S. 19.

⁷ LT-Drucksache 17/1610, S. 22.

⁸ LT-Drucksache 17/171, S. 17.

⁹ LT-Drucksache 17/1610, S. 22.

der jeweiligen Informationszugangsrechte zu klären. Um die Bestimmung des Verhältnisses verschiedener Informationszugangsrechte untereinander vornehmen zu können, müssen vor allem deren jeweilige Regelungsmaterien berücksichtigt werden. Eine Vorrangigkeit im Sinne einer Ausschließlichkeit ist nur dort anzunehmen, wo die jeweiligen Rechte die gleichen Anliegen verfolgen und/oder identische Zielgruppen erfassen.¹⁷ Im Folgenden sollen einige, nicht abschließende Fallbeispiele skizziert werden:

1. Informationszugang im Finanzbereich

Das OVG Schleswig verweist zutreffend darauf, dass das IZG keine Subsidiaritätsklausel wie etwa § 1 Abs. 3 IFG-Bund enthält, die einen Nachrang der Regelungen des IZG gegenüber anderen, spezielleren Regelungen zur Akteneinsicht oder zum Informationszugang bewirken könnte.¹⁸ Ferner steht das IZG nicht gegenüber der AO zurück, soweit der Antragsteller unter Berufung auf das IZG Informationen zu abgeschlossenen Steuerverfahren begehrt. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass sich die aus Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG resultierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur auf anhängige Steuerverwaltungsverfahren bezieht.¹⁹ Daraus leitet das OVG Schleswig ab, dass zumindest bei abgeschlossenen Steuerverwaltungsverfahren für das IZG ein Anwendungsbereich verbleibt. Soweit der Bund von seiner in Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG normierten Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat sind die Länder aber befugt, eigene Verfahrensregelungen zu treffen. Daher erscheint vertretbar, auch für die Länder eine Kompetenz anzunehmen, ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht und damit auch eine Regelung für laufende Steuerverwaltungsverfahren zu schaffen.²⁰ Nach Auffassung des BFH führt das Schweigen der AO zu einem Auskunftsanspruch des Steuerpflichtigen dazu, dass vor allem datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche nicht eingreifen.²¹ Allenfalls bestehe für den Antragsteller ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Finanzbehörde.²² Das BVerfG hat jedoch im Jahre 2008 klargestellt, dass die AO gerade keine abschließende Bestimmung zum Auskunftsanspruch gegenüber den Finanzbehörden enthält und stützt einen Anspruch auf Informationszugang gegenüber einer Bundesfinanzbehörde auf § 19 BDSG.²³ Mangels einer abschließenden Regelung in der AO dürfte für Ansprüche auf Informationszugang gegenüber den Landesfinanzbehörden auch in laufenden Steuerverwaltungsverfahren das IZG wie auch das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Anwendung finden. Das VG Schleswig sieht auch für laufende Besteuerungsverfahren einen Anwendungsbereich des IZG.²⁴

2. Informationsfreiheit und Insolvenzrecht

Begehrt ein Insolvenzverwalter gegenüber einem Sozialversicherungsträger unter Berufung auf das IZG Informationen über den Insolvenzschuldner, so wird dieser Anspruch nicht durch die InsO verdrängt. Die §§ 97, 101 InsO regeln nur die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Insolvenzschuldners bzw. seiner Organe und Angestellten gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigeraussschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung. Eine Aussage zur Auskunftspflicht der Insolvenzgläubiger wird nicht getroffen.²⁵ Dem IZG und der InsO kommt zudem kein identischer Regelungsgehalt zu.

¹⁷ So OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 31.1.2005, 21 E 1487/04; Nordmann, Das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, RDV 2001, 71, 82.

¹⁸ OVG Schleswig, Entscheidung v. 6.12.2012, 4 LB 11/12.

¹⁹ OVG Schleswig, Entscheidung v. 06.12.2012, 4 LB 11/12 mit Verweis auf BVerwG, Beschluss v. 14.5.2012, 7 B 53/11.

²⁰ Polenz, Der Auskunftsanspruch des Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden, NJW 2009, 1921, 1922.

²¹ BFHE 202, 231 = NVwZ 2004, 382, 383.

²² BFHE 202, 231 = NVwZ 2004, 382, 383; BFHE 145, 503 = NJW 1985, 2440.

²³ BVerfGE 120, 351 = NJW 2008, 2099; Polenz, Der Auskunftsanspruch des Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden, NJW 2009, 1921 ff. mwN.

²⁴ VG Schleswig, Urteil v. 31.10.2014, 8 A 1/14.

²⁵ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 12.2.2010, 10 A 11156/09; BVerwG, Beschluss v. 9.11.2010, 7 B 43/10; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 28.7.2008, 8 A 1548/07.

3. Informationsfreiheit und Vergaberecht

Bezüglich der Fragen zum Anwendungsbereich des IZG dürfte zunächst danach zu differenzieren sein, ob im Vergabeverfahren die Schwellenwerte nach § 2 VgV erreicht werden.²⁶ Der Vorrang der Verdingungsordnungen ist etwa dort anzunehmen, wo der Informationszugang klar ausgeschlossen wird.²⁷ Im Nachprüfungsverfahren ist vorrangig § 111 GWB anzuwenden, da mit einer parallelen unbegrenzten Anwendung des IZG die Präklusionsregelung nach § 107 Abs. 3 GWB unterlaufen würde. Unterhalb der Schwellenwerte sind ebenfalls besondere Geheimhaltungsbestimmungen in den Verdingungsordnungen zu beachten. Diese sind allerdings nur bis zum Ende des Vergabeverfahrens anwendbar.²⁸ § 107 Abs. 3 GWB findet bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte keine Anwendung, so dass das IZG nicht verdrängt wird.

4. Zugang zu Archivgut

Die Nutzung von Archivgut wird in § 9 des Landesarchivgesetzes (LArchG) geregelt. Nach § 9 Abs. 2 LArchG bestehen einerseits diverse Gründe, die Nutzung des Archivguts zu beschränken oder zu versagen, z.B. besondere Vereinbarungen mit privaten Eigentümern, die Wahrung des Erhaltungszustands des Archivguts, Geheimhaltungspflichten nach § 203 Abs. 1 bis 3 StGB und ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand. Besondere Bedeutung haben auch die Schutzfristen nach § 9 Abs. 3 LArchG, wonach Archivgut z.B. für die Dauer von zehn Jahren seit Entstehung der Unterlagen von der Nutzung ausgeschlossen bleibt, bei besonderen Amtsgeheimnissen eine Nutzung erst dreißig Jahre nach der Entstehung der Unterlagen zulässig wäre und personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen genutzt werden dürfte. Diese Schutzfristen würden unterlaufen werden, wenn das IZG hier parallel zur Anwendung kommen würde. Ein Anwendungsbereich für das IZG dürfte jedoch im Rahmen des § 9 Abs. 4 Nr. 1 LArchG in Betracht kommen. Demnach gelten die Schutzfristen gemäß § 9 Abs. 3 LArchG nicht für Unterlagen, die bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Es würde keinen Sinn ergeben, wenn vor der Archivierung bezüglich der Unterlagen ein Anspruch nach dem IZG für jedermann bestand, nach der Archivierung der gleichen Unterlagen aber das IZG verdrängt würde.²⁹

5. Anwendung des Landespressegesetzes

Gemäß § 4 Abs. 1 des Landespressegesetzes (LPG) sind die Behörden verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Da die Berufsgruppe der Journalisten durch die Regelungen in den Landespressegesetzen privilegiert werden soll, wäre es nicht vertretbar, ihnen einen parallelen Zugang nach den bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen zu verwehren.³⁰ Vertreterinnen und Vertretern der Presse können gegenüber den Behörden einen Informationszugang nach dem LPG und nach dem IZG in Anspruch nehmen. Dies kann zu unterschiedlichen Prüfergebnissen führen, die letztlich auch die Ausgestaltung des Informationszugangs betreffen: Unter Beachtung der Beschränkungen nach § 4 Abs. 2 LPG stehen der Presse Auskünfte zu. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IZG stehen neben den Auskünften auch die Akteneinsicht und der Versand von Kopien zur Wahl. Für einen Informationszugang nach dem IZG kann zudem eine Erstattung von Auslagen und Gebühren verlangt werden.³¹

²⁶ Polenz, Informationsfreiheit und Vergaberecht, NVwZ 2009, 883 ff. mwN.

²⁷ Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 2 VOB/A, § 22 Nr. 5 VOL/A, § 22 Nr. 8 VOB/A.

²⁸ BGH, NJW 1995, 2301; Polenz, Informationsfreiheit und Vergaberecht, NVwZ 2009, 883, 885.

²⁹ Polenz, Der Betrieb kommunaler Archive, Die Gemeinde, 2011, 254, 257 zum damaligen IFG-SH.

³⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 15.11.2012, 7 C 1/12 zur Anwendung des IFG-Bund und des IFG-NRW; Schnabel, NVwZ 2012, 854, 857.

³¹ Vgl. Landesverordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-Kosten-VO) v. 21.3.2007, GVBl. 2007, 225.

6. Gemeinde- und Kreisordnung

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt: „Einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.“ Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung wird bestimmt: „Einzelnen Kreistagsabgeordneten hat die Landrätin oder der Landrat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.“ Beide Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte verdrängen nicht das IZG.

Unterhaltsverpflichtung und die Betreuung weiterer Kinder

von Dr. Alexander Splitt, Richter am Oberlandesgericht Schleswig*

1. Allgemeine Grundsätze

Die familiengerichtliche Praxis hat sich zunehmend mit Fallkonstellationen zu beschäftigen, in denen der barunterhaltspflichtige Elternteil Kinder zu betreuen hat. Hierbei kann es sich um Kinder handeln, die aus einer neuen Ehe/Beziehung hervorgegangen sind oder um Kinder, die aus der bisherigen Ehe/Beziehung stammen (Geschwistertrennung). Häufig beruft sich der barunterhaltspflichtige Elternteil dann auf eine eingeschränkte bzw. fehlende Leistungsfähigkeit.

Sind aus der neuen Beziehung keine betreuungsbedürftigen Kinder hervorgegangen, kann sich der Unterhaltspflichtige nicht auf eine Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit durch die Rollenwahl der Haushaltsführung berufen.¹ Dies gilt auch für die Übernahme der Betreuung von Kindern des derzeitigen Partners aus einer früheren Beziehung.² In diesem Fall sind fiktive Einkünfte zuzurechnen.³

Auch wenn der Unterhaltspflichtige die Betreuung von Kindern aus der neuen Beziehung übernommen hat, kann er sich nicht ohne weiteres auf seine Leistungsunfähigkeit berufen.⁴ Denn dies verstößt gegen den **Gleichrang der Kinder** aus der früheren Ehe und der neuen Beziehung (§ 1609 BGB). Trotz neuer Eheschließung bleibt ein Elternteil einem minderjährigen Kind aus erster Ehe, das vom anderen Elternteil betreut wird, barunterhaltspflichtig, auch wenn er im Einvernehmen mit dem neuen Partner die Haushaltsführung und ggf. die Kindesbetreuung übernimmt.⁵ Diese Grundsätze gelten sowohl bei einer neuen Eheschließung⁶ als auch bei Haushaltsführung in einer neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft.⁷

Die Übernahme der Kindesbetreuung und die sich hieraus ergebende Minderung der Erwerbseinkünfte können nur akzeptiert werden, wenn wirtschaftliche oder sonstige Gesichtspunkte von gleichem Gewicht, die einen erkennbaren Vorteil für die neue Familie mit sich bringen, im Einzelfall die Rollenwahl rechtfertigen.⁸ Die Kinder aus einer früheren Verbindung müssen Einbußen ihrer Unterhaltsansprüche also nur dann hinnehmen, wenn das Interesse des Unterhaltspflichtigen und seiner neuen Familie an der Aufgabenverteilung ihr eigenes Interesse an der Beibehaltung ihrer bisherigen Unterhaltsicherung deutlich überwiegt.⁹

Eine Voraussetzung für die **Billigung der Rollenwahl** ist zunächst die Betreuung kleiner Kinder aus der neuen Bezie-

IV. Zusammenfassung

Für die Beurteilung, wer informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 3 IZG ist, muss der Behördenbegriff der Richtlinie 2003/4/EG herangezogen werden. Dabei ist es nicht von Bedeutung, in welcher Handlungsform eine Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 LVwG in Bezug auf die beantragten Informationen tätig wurde. Das Verhältnis zu anderen Zugangsrechten ist in jedem konkreten Einzelfall durch eine systematische, an Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung der jeweiligen Informationszugangsrechte zu klären.

hung.¹⁰ Allein der Wunsch nach einer möglichst intensiven Kinderbetreuung genügt nicht.¹¹ Hinzukommen müssen weitere Gesichtspunkte, wie z.B. ein wesentlich höheres Einkommen des berufstätigen Partners oder die fehlende Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Dritte.¹² Im Wesentlichen gleich hohe Einkünfte dürften nicht ausreichen.¹³ Für eine Billigung der Rollenwahl kann auch sprechen, dass kein Rollentausch vorliegt, weil der Unterhaltspflichtige auch in der früheren Ehe/Beziehung nicht erwerbstätig war.¹⁴ Ebenfalls berücksichtigt werden können gesundheitliche Einschränkungen des neuen Partners, die diesen bei der Kinderbetreuung einschränken.¹⁵ Für das Vorliegen dieser Gründe trifft den Unterhaltspflichtigen die Darlegungs- und Beweislast.¹⁶

Reichen die Gründe für die getätigte Rollenwahl nicht aus, ist dem – in der früheren Ehe erwerbstätig gewesenen – Unterhaltspflichtigen weiterhin eine Vollerwerbstätigkeit zuzumuten; er gilt in diesem Umfang als leistungsfähig und ist in entsprechendem Umfang zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.¹⁷

2. Unterhaltsrechtliche Folgen einer gebilligten Rollenwahl

Auch wenn die Rollenwahl unterhaltsrechtlich gebilligt wird, muss der Unterhaltspflichtige **zum Unterhalt der Kinder beitragen**.¹⁸ Als Anknüpfungspunkte für die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des pflichtigen Elternteils kommen in Betracht:¹⁹

- Haushaltsgeld bzw. Wirtschaftsgeld,
- Taschengeld,
- (hypothetische) Einkünfte
- Anspruch auf Familienunterhalt nach § 1360 BGB
- sonstige tatsächliche Einkünfte

a) Zurechnung tatsächlicher und fiktiver Einkünfte

Der Unterhaltspflichtige muss seine tatsächlichen Einkünfte im Rahmen seiner gesteigerten Unterhaltsverpflichtung zur Sicherstellung des Unterhalts der minderjährigen Kinder einsetzen. Dies gilt auch für das bezogene Elterngeld/Betreuungsgeld (§ 11 S. 4 BEEG); allerdings nur soweit der notwendige Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen sichergestellt ist.²⁰

Die tatsächlichen Einkünfte dürften in aller Regel aber nicht ausreichen, so dass sich in der Praxis häufig die Frage der Zurechnung fiktiver Einkünfte stellt.

* Der Autor ist Mitglied des 2. Senats für Familiensachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Der Beitrag stellt die persönliche Meinung des Autors dar.

¹ BGH FamRZ 2001, 1065.

² Vgl. BGH FamRZ 2001, 1065; Volker, FuR 2014, 139, 140.

³ BGH FamRZ 2001, 1065; *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 307.

⁴ Vgl. BGH FamRZ 2015, 738; BGH FamRZ 2006, 1827; BGH FamRZ 2006, 1010.

⁵ *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 294.

⁶ Vgl. BGH FamRZ 2015, 738; BGH FamRZ 2006, 1827; BGH FamRZ 2006, 1010.

⁷ Vgl. BGH FamRZ 2001, 614.

⁸ BGH FamRZ 2015, 738 Rn. 16; BGH FamRZ 2006, 1827; BGH FamRZ 2006, 1010.

⁹ BGH FamRZ 2015, 738 Rn. 16; BGH FamRZ 2006, 1827; BGH FamRZ 2006, 1010.

¹⁰ BGH FamRZ 2001, 1065.

¹¹ *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 303.

¹² Vgl. BGH FamRZ 2015, 738; BGH FamRZ 2006, 1010; *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 294.

¹³ *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 305; a.A.: OLG Oldenburg FamRZ 2005, 1179.

¹⁴ BGH FamRZ 2006, 1010.

¹⁵ Vgl. BGH FamRZ 2015, 738 Rn. 17.

¹⁶ BGH FamRZ 1996, 796.

¹⁷ *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 307.

¹⁸ *Vendl/Klinkhammer*, Unterhaltsrecht, 9. Aufl. 2015, § 2 Rn. 275.

¹⁹ Übernommen von *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 307.

²⁰ BGH FamRZ 2006, 1010.

Die Betreuung minderjähriger Kinder aus einer neuen Beziehung durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil schränkt dessen Erwerbsobliegenheit gegenüber anderen minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht ein.²¹ Daher muss der Elternteil – trotz der ihm obliegenden Betreuung von Kindern aus einer neuen Ehe – einer Erwerbstätigkeit nachgehen.²² Der Umfang der Erwerbstätigkeit hängt davon ab, in welchem Maße der Unterhaltspflichtige nach den individuellen Verhältnissen in der zweiten Ehe zu einer solchen Tätigkeit in der Lage ist.²³

Keine Erwerbsobliegenheit besteht für den Unterhaltspflichtigen während des Bezugs von Erziehungsgeld/Elterngeld, auch wenn er sich für eine Verdoppelung der Anspruchsdauer entscheidet.²⁴ Innerhalb dieses Zeitraumes wird demnach in aller Regel Leistungsunfähigkeit vorliegen. Diese Grundsätze dürften sich allerdings nicht auf den Bezug von Landeserziehungsgeld übertragen lassen, da dieses keine Lohnersatzfunktion hat.²⁵

Außerhalb dieser Fallkonstellation ist die Frage des Umfangs der Erwerbsverpflichtung nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu lösen.²⁶ Hierbei werden an den Unterhaltspflichtigen – resultierend aus der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung des § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB – hohe Anforderungen gestellt:

Bei Billigung des Rollenwechsels muss der Unterhaltspflichtige die Haushaltsführung und Betreuung der Kinder in der neuen Ehe auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, damit er durch die Nebentätigkeit den Unterhaltsbedarf seiner unterhaltsberechtigten Kinder aus der früheren Ehe/Beziehung soweit wie möglich sicherstellen kann.²⁷

Hierbei ist der neue Partner des Unterhaltspflichtigen gehalten, dem Unterhaltspflichtigen durch eine Teilübernahme häuslicher Aufgaben die erforderliche Zeit zu verschaffen, seine Arbeitskraft auch für den Unterhalt der minderjährigen Kinder aus der früheren Ehe/Beziehung einzusetzen.²⁸

Gegebenenfalls ist es dem Unterhaltspflichtigen bzw. dessen neuem Partner zuzumuten, eine Haushaltshilfe zu finanzieren.²⁹ Als mögliche Erwerbstätigkeiten kommen Teilzeitbeschäftigungen (steuer- und abgabefreier Mini-Job bis mtl. 450,00 €),³⁰ Heimarbeit am Computer,³¹ Putztätigkeiten in den Abendstunden³² und ähnliches in Betracht. Neben einer vollschichtigen Tätigkeit ist bei überwiegender Betreuung der Kinder aus der neuen Beziehung durch den Unterpflichtigen ein weiteres (fiktives) Einkommen aus einer Nebentätigkeit nicht anzusetzen.³³

Weiterhin ist der Unterhaltspflichtige gehalten, Möglichkeiten der **Fremdbetreuung** in Anspruch zu nehmen.³⁴ Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zu betreuende Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 1570 BGB).³⁵ Insoweit sind öffentliche Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulhorte in Anspruch zu nehmen.³⁶ Die Anforderungen an die Inanspruchnahme von Betreuungsmöglichkeiten dürften hierbei tendenziell noch schärfer sein als bei § 1570 BGB.³⁷

²¹ BGH FamRZ 1996, 796; *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 312.

²² *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 313.

²³ *Wendl/Klinkhammer*, Unterhaltsrecht, 9. Aufl. 2015, § 9 Rn. 285; Volker, FuR 2014, 139, 140.

²⁴ BGH FamRZ 2015, 738.

²⁵ OLG Nürnberg FamRZ 2015, 933.

²⁶ *Wendl/Klinkhammer*, Unterhaltsrecht, 9. Aufl. 2015, § 9 Rn. 285.

²⁷ BGH FamRZ 1996, 796.

²⁸ BGH FamRZ 2001, 1065, 1066.

²⁹ BGH FamRZ 2006, 1827, 1830.

³⁰ BGH FamRZ 1980, 43.

³¹ *Wendl/Klinkhammer*, Unterhaltsrecht, 9. Aufl. 2015, § 9 Rn. 286.

³² BGH FamRZ 1987, 270.

³³ OLG Schleswig FamRZ 2015, 937; OLG Bremen FamRZ 2010, 574.

³⁴ OLG Schleswig FamRZ 2015, 937; OLG München FamRZ 2005, 1112; OLG Brandenburg FamRZ 2005, 233.

³⁵ *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 316; vgl. BGH FamRZ 2015, 1183 Rn. 46ff.

³⁶ OLG Schleswig FamRZ 2015, 937.

³⁷ Vgl. BGH FamRZ 1982, 25; OLG Celle FamRZ 2013, 1140; *Wendl/Gerhardt*, Unterhaltsrecht, 9. Aufl. 2015, § 1 Rn. 814.

Insbesondere dürfte m.E. – bei fehlendem Bezug von Elterngeld – der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz (§ 24 Abs. 1 SGB VIII) geltend zu machen sein.

Im Rahmen der Unterhaltsberechnung ist darauf zu achten, dass (fiktive) **Betreuungskosten** berücksichtigt werden.³⁸ Bei öffentlichen Betreuungseinrichtungen sind diese allerdings zunächst als Mehrbedarf im Rahmen des Kindesunterhalts anzusetzen.³⁹ Nur wenn der andere Elternteil leistungsunfähig ist, kommt ein Abzug vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen in Betracht.⁴⁰ Hierbei ist es m.E. aber Aufgabe des Unterhaltspflichtigen, zu der Höhe der anfallenden Betreuungskosten und der fehlenden Ermäßigungsmöglichkeit bei eingeschränkten Einkommensverhältnissen vorzutragen. Fehlt es an diesem Vortrag, kann es unter Umständen an einer ausreichenden Schätzungsgrundlage für das Familiengericht fehlen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Unmöglichkeit der Fremdbetreuung trägt der Unterhaltspflichtige.⁴¹

Auch im Mangelfall findet keine **Monetarisierung der Betreuungsleistung** eines Elternteils statt. Folglich sind im Mangelfall alle gleichrangigen barunterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder des Unterhaltsschuldners gleichmäßig zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Elternteil einem bei ihm wohnenden Kind neben der Betreuung zusätzlich auch noch Barunterhalt leistet, weil der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt.⁴² Daran ändert sich auch dann nichts, wenn infolge der dadurch notwendig werdenden Mangelfallberechnung das mit ihm in einem Haushalt zusammenlebende Kind sozialhilfebedürftig wird.⁴³

Der in der neuen Ehe/Beziehung für das dort lebende Kind geschuldete Naturalunterhalt wird bei der Berechnung mit dem für den Fall der Trennung zu leistenden Barunterhalt (Zahlbetrag nach hälftigen Abzug des Kindergelds) veranschlagt.⁴⁴ Als Abzugsposition dürfte der Kindesunterhalt bei demjenigen Elternteil in der neuen Beziehung anzusetzen sein, welcher das Kind nicht überwiegend betreut.⁴⁵

Auch der in der Praxis oft vorgebrachte Einwand der **überobligatorischen Belastung** des Unterhaltspflichtigen durch Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit greift jedenfalls bei der fehlenden Sicherstellung des Mindestunterhalts des anderen Kindes in aller Regel nicht durch.⁴⁶ Denn ansonsten würde die Gleichrangigkeit aller minderjährigen Kinder missachtet werden.⁴⁷

b) Anspruch auf Familienunterhalt; Taschengeldanspruch und Herabsetzung des Selbstbehalts

Eine Einkommensquelle, die in der Praxis bisher noch nicht ausreichend beachtet wird, ist der Anspruch des Unterhaltspflichtigen auf **Familienunterhalt**.

Ist kein ausreichendes tatsächliches oder hypothetisches Einkommen zur Begründung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit vorhanden, kann als Basis für einen Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes auch der Anspruch des unterhaltspflichtigen Elternteils gegen seinen neuen Ehepartner auf Familienunterhalt nach § 1360 BGB herangezogen werden.

Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Familienunterhalt – anders als der Taschengeldanspruch – nicht auf Zahlung einer frei verfügbaren Geldrente gerichtet, sondern lediglich ein wechselseitiger Anspruch der Eheleute ist, zum Familienunterhalt beizutragen.⁴⁸ Dieser Anspruch kann nicht direkt zur

³⁸ OLG Stuttgart FamRZ 2015, 935; Anm. der Redaktion der FamRZ: FamRZ 2015, 939.

³⁹ Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 2015, 935.

⁴⁰ Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 2015, 935.

⁴¹ OLG Schleswig FamRZ 2015, 937; OLG München FamRZ 2005, 1112.

⁴² *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 200.

⁴³ OLG Saarbrücken FamRZ 2012, 1654.

⁴⁴ BGH FamRZ 2014, 1183 Rn. 35ff.

⁴⁵ BGH FamRZ 2014, 1183 Rn. 35ff.

⁴⁶ BGH FamRZ 2013, 1558.

⁴⁷ BGH FamRZ 2006, 1597.

⁴⁸ Volker, FuR 2014, 139, 141; *Viefhues*, FuR 2014, 678, .

Sicherstellung des Kindesunterhalts herangezogen werden, sondern dient nur zur **Deckung des Selbstbehaltes** des Unterhaltspflichtigen.⁴⁹ Soweit der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen durch den Familienunterhaltsanspruch gesichert ist, hat er die darüber hinausgehenden tatsächlichen oder fiktiven Einkünfte für den Unterhalt der minderjährigen Kinder einzusetzen.⁵⁰

Der **Taschengeldanspruch** des gegenüber den minderjährigen Kindern unterhaltspflichtigen Ehegatten ist auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet und beträgt 5–7% des bereinigten Nettoeinkommens des zahlungspflichtigen Ehegatten.⁵¹ Insoweit steht dem Kind auch eine Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen zu.⁵²

Dieser Anspruch wird zur Zahlung des kompletten Kindesunterhalts häufig nicht ausreichend sein.⁵³ Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil allerdings von seinem neuen Ehegatten Unterhalt, der über den gegenüber seinen minderjährigen Kindern aus erster Ehe zu währenden notwendigen Selbstbehalt hinausgeht, kann auf das Taschengeld zugegriffen werden.⁵⁴

Bei der Berechnung des Familienunterhaltsanspruchs ist **kein Erwerbstätigenbonus** zu berücksichtigen.⁵⁵ Für den gegenüber minderjährigen Kindern Unterhaltspflichtigen gilt der notwendige Selbstbehalt (derzeit 880,00 € bzw. 1080,00 €),⁵⁶ für den Ehegatten des Unterhaltspflichtigen der Ehegattenselbstbehalt (derzeit 1200,00 €).⁵⁷ Weiterhin ist regelmäßig eine Herabsetzung des Selbstbehaltes in Höhe von 10 % wegen der **Vorteile des Zusammenlebens** vorzunehmen.⁵⁸

Berechnungsbeispiel:⁵⁹

Vater V schuldet seinem Kind K1 Unterhalt in Höhe des Zahlbetrages nach der 1. Einkommensgruppe und der 2. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 284 €. Aus der neuen Ehe ist das Kind K2 hervorgegangen, das in die erste Altersstufe fällt. Zudem hat V hinnehmbar die Führung des gemeinsamen Haushalts übernommen, in dem er mit

seiner Ehefrau E und K2 lebt. Er bezieht Elterngeld in Höhe von 300 €. E stehen für Unterhaltszwecke 2100 € zur Verfügung. Der Anspruch auf Familienunterhalt ergibt sich für V wie folgt:

Einkommen V	300 €
Einkommen E	2100 €
Famileineinkommen	2400 €
abzüglich Zahlbetrag für K2	-269 €
verbleiben	2131 €
davon steht E 1/2 = 1065,50 € zu, allerdings muss ihr Selbstbehalt von 1200 € gewahrt bleiben	-1200 €
E kann zur Bedarfsdeckung von V beitragen in Höhe von 2100 € - 269 € - 1.200 € =	631 €
V stehen zur Verfügung 300 € + 631 €	931 €

Ergebnis: Der notwendige Eigenbedarf des V in Höhe von 792 € (880 € abzüglich 10 % Synergieeffekt wegen der Haushaltsgemeinschaft mit E) ist aus dem Familienunterhalt und seinen Eigeneinkünften von 300 € gedeckt. V ist in Höhe von 139 € (931 € - 792 €) zur Zahlung von Kindesunterhalt gegenüber K1 leistungsfähig.

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob den neuen Ehegatten des Unterhaltspflichtigen eine **Erwerbsobliegenheit** trifft. Der Bundesgerichtshof hat dies im Fall der Unterhaltskonkurrenz zwischen dem geschiedenen Ehegatten und dem neuen Ehegatten des Unterhaltspflichtigen bejaht.⁶⁰ Diese Überlegungen dürften durchaus übertragbar sein.⁶¹ Allerdings trifft den neuen Ehegatten/Partner bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des aus der neuen Beziehung hervorgegangen betreuungsbedürftigen Kindes keine Erwerbsobliegenheit.⁶²

Die **Darlegungs- und Beweislast** für die Leistungsunfähigkeit und alle damit zusammenhängenden Umstände – mithin auch für einen fehlenden Anspruch auf Familienunterhalt – trifft den Unterhaltspflichtigen.⁶³

3) Fazit

Die Übernahme der Betreuung weiterer Kinder aus einer neuen Beziehung lässt die Unterhaltsverpflichtung gegenüber anderen minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht entfallen. Eine mögliche Einschränkung der Erwerbsobliegenheit kommt nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils sind tatsächliche und fiktive Einkünfte sowie ein möglicher Familienunterhalts- bzw. Taschengeldanspruch zu berücksichtigen.

⁶⁰ BGH FamRZ 2014, 1183; BGH FamRZ 2012, 281.

⁶¹ *Viefhues* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 1603 BGB, Rn. 332.

⁶² BGH FamRZ 2014, 1183.

⁶³ BeckOK BGB/Reinken BGB § 1603 Rn. 47; vgl. zur Auskunftspflicht hinsichtlich des Taschengeldanspruches: BGH FamRZ 2011, 21; OLG Frankfurt NZFam 2015, 223.

II. Amtliche Veröffentlichungen

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

AV d. MJKE v. 10. November 2015 – II 312/3715 – 25 SH – (SchIHA 2015 S. 462)

I Die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehenden Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20. Dezember 2001 – II 312/3715 – 25 SH – <SchIHA 2002 S. 33>, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 31. Juli 2013 – II 312/3715 – 25 SH – <SchIHA S. 368>) vereinbart:

1. Nach dem Einleitungssatz wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung:
Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entste-

henden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden ([Anlage 1](#) für Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten I. und II. Instanz –, [Anlage 2](#) für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nrn. 3100 und 3104 bzw. Nrn. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zusätzlich auf Abschnitt B. verwiesen.“

2. Abschnitt A. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der Prozesskostenhilfeformularverordnung). Wird der Antrag zu

Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.“

- b) Nummer 1.3 wird gestrichen.
- c) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 124 Nr. 4 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.5.1 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.5.2 wird der Klammerzusatz „(§ 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.5.8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- g) Nach Nummer 2.5.8 wird folgende Nummer angefügt:
„2.5.9
wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),“
- h) Nach Nummer 2.5.9 wird folgende Nummer angefügt:
„2.5.10
wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um gemäß § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1, 2 ZPO.“
- i) In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz „(§ 27 KostVfg)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 KostVfg)“ ersetzt.
- j) Nummer 3.2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn
 - a. er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
 - b. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
 - c. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.§ 8 KostVfg ist zu beachten.“
- k) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:
„Der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen angefordert (§ 26 KostVfg). Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostenanforderung besonders anzugeben.“
- l) Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:
„Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“

Das Gleiche gilt gemäß § 31 Abs. 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

- a. er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
 - b. der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
 - c. das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.
- § 8 KostVfg ist zu beachten.“
- m) In Nummer 4.5 Satz 2 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
 - n) Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:
„Für die Behandlung der Kostenanforderung gilt § 26 Abs. 6 KostVfg entsprechend.“
 - o) In Nummer 5.1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 120a, § 124 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ZPO)“
 - p) In Nummer 6.1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
 - q) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, soweit er nach § 166 Abs. 2, 3, 7 VwGO, § 73a Abs. 4, 5, 9 SGG oder § 142 Abs. 3, 4, 8 FGO zuständig ist, im Übrigen der Richter.“
3. Abschnitt B. wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1.2 werden die Wörter „Parteien, denen Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.4 werden die Wörter „der Partei“ durch die Wörter „des Beteiligten“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 FamGKG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 FamGKG, § 33 Abs. 1 GNotKG“ ersetzt.
 - d) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt A. Nummern 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nrn. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 FamGKG sowie § 27 Nrn. 1 und 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 GNotKG verwiesen wird.“
 - e) In Nummer 2.3 wird die Angabe „§ 24 FamGKG“ durch die Angabe „§ 24 FamGKG und § 27 GNotKG“ ersetzt.
 - f) In Nummer 2.4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG“ ersetzt.
4. Abschnitt C. wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.2 Buchstabe d. wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.2 Buchstabe h. wird wie folgt gefasst:
„Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4 c Nrn. 1 bis 4 InsO)“ lautet.“
5. Die Anlagen zur bisherigen Nummer 1.3 werden wie folgt geändert:
In der Überschrift der Anlagen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „zu Nr. 1.3 DB-PKH“ gestrichen.

II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Kiel, den 10. November 2015

Dr. Schmidt-Elsaeßer

Anlage 1 (Stand: 1. August 2013)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	73	231	105	263	314
1.000	127	389	159	421	503
1.500	178	544	213	579	691
2.000	223	693	267	738	880
3.000	270	892	324	946	1.126
4.000	318	1.091	381	1.155	1.372
5.000	365	1.291	438	1.364	1.618
6.000	413	1.490	495	1.572	1.864
7.000	460	1.689	552	1.781	2.110
8.000	508	1.888	609	1.990	2.356
9.000	555	2.088	666	2.199	2.602
10.000	603	2.287	723	2.407	2.848
13.000	668	2.489	801	2.622	3.105
16.000	733	2.691	879	2.837	3.362
19.000	798	2.892	957	3.052	3.619
22.000	863	3.094	1.035	3.267	3.877
25.000	928	3.296	1.113	3.482	4.134
30.000	1.015	3.607	1.218	3.810	4.524
35.000	1.103	3.917	1.323	4.138	4.914
40.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
45.000	1.278	4.539	1.533	4.794	5.694
50.000	1.365	4.849	1.638	5.122	6.083
65.000	1.665	5.402	1.998	5.735	6.847
80.000	1.965	5.955	2.358	6.348	7.610
95.000	2.265	6.508	2.718	6.961	8.373
110.000	2.565	7.061	3.078	7.574	9.136
125.000	2.865	7.614	3.438	8.187	9.900
140.000	3.165	8.166	3.798	8.799	10.663
155.000	3.465	8.719	4.158	9.412	11.426
170.000	3.765	9.272	4.518	10.025	12.189
185.000	4.065	9.825	4.878	10.638	12.952
200.000	4.365	10.378	5.238	11.251	13.716
230.000	4.813	11.182	5.775	12.145	14.831
260.000	5.260	11.987	6.312	13.039	15.947
290.000	5.708	12.791	6.849	13.933	17.063
320.000	6.155	13.596	7.386	14.827	18.179
350.000	6.603	14.400	7.923	15.721	19.295
380.000	7.050	15.205	8.460	16.615	20.411
410.000	7.498	16.009	8.997	17.509	21.526
440.000	7.945	16.814	9.534	18.403	22.642
470.000	8.393	17.618	10.071	19.297	23.758
500.000	8.840	18.423	10.608	20.191	24.874

Anlage 2 (Stand: 1. August 2013)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)

Seite 1

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreit- sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien streitsachen
2	3	4	5	6	7	
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	70	105	18	70	15	53
1.000	106	159	27	106	16	80
1.500	142	213	36	142	21	107
2.000	178	267	45	178	27	134
3.000	216	324	54	216	32	162
4.000	254	381	64	254	38	191
5.000	292	438	73	292	44	219
6.000	330	495	83	330	50	248
7.000	368	552	92	368	55	276
8.000	406	609	102	406	61	305
9.000	444	666	111	444	67	333
10.000	482	723	121	482	72	362
13.000	534	801	134	534	80	401
16.000	586	879	147	586	88	440
19.000	638	957	160	638	96	479
22.000	690	1.035	173	690	104	518
25.000	742	1.113	186	742	111	557
30.000	812	1.218	203	812	122	609
35.000	882	1.323	221	882	132	662
40.000	952	1.428	238	952	143	714
45.000	1.022	1.533	256	1.022	153	767
50.000	1.092	1.638	273	1.092	164	819
65.000	1.332	1.998	333	1.332	200	999
80.000	1.572	2.358	393	1.572	236	1.179
95.000	1.812	2.718	453	1.812	272	1.359
110.000	2.052	3.078	513	2.052	308	1.539
125.000	2.292	3.438	573	2.292	344	1.719
140.000	2.532	3.798	633	2.532	380	1.899
155.000	2.772	4.158	693	2.772	416	2.079
170.000	3.012	4.518	753	3.012	452	2.259
185.000	3.252	4.878	813	3.252	488	2.439
200.000	3.492	5.238	873	3.492	524	2.619
230.000	3.850	5.775	963	3.850	578	2.888
260.000	4.208	6.312	1.052	4.208	631	3.156
290.000	4.566	6.849	1.142	4.566	685	3.425
320.000	4.924	7.386	1.231	4.924	739	3.693
350.000	5.282	7.923	1.321	5.282	792	3.962
380.000	5.640	8.460	1.410	5.640	846	4.230
410.000	5.998	8.997	1.500	5.998	900	4.499
440.000	6.356	9.534	1.589	6.356	953	4.767
470.000	6.714	10.071	1.679	6.714	1.007	5.036
500.000	7.072	10.608	1.768	7.072	1.061	5.304

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreit- sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
2	3	4	5	6	7	
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	228	263	176	228	173	211
1.000	368	421	289	368	278	342
1.500	508	579	402	508	388	473
2.000	649	738	515	649	497	604
3.000	838	946	676	838	655	784
4.000	1.028	1.155	837	1.028	812	964
5.000	1.218	1.364	999	1.218	970	1.145
6.000	1.407	1.572	1.160	1.407	1.127	1.325
7.000	1.597	1.781	1.321	1.597	1.284	1.505
8.000	1.787	1.990	1.482	1.787	1.442	1.685
9.000	1.977	2.199	1.644	1.977	1.599	1.866
10.000	2.166	2.407	1.805	2.166	1.757	2.046
13.000	2.355	2.622	1.955	2.355	1.901	2.222
16.000	2.544	2.837	2.105	2.544	2.046	2.398
19.000	2.733	3.052	2.254	2.733	2.191	2.573
22.000	2.922	3.267	2.404	2.922	2.335	2.749
25.000	3.111	3.482	2.554	3.111	2.480	2.925
30.000	3.404	3.810	2.795	3.404	2.714	3.201
35.000	3.697	4.138	3.035	3.697	2.947	3.476
40.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
45.000	4.283	4.794	3.517	4.283	3.414	4.028
50.000	4.576	5.122	3.757	4.576	3.648	4.303
65.000	5.069	5.735	4.070	5.069	3.937	4.736
80.000	5.562	6.348	4.383	5.562	4.226	5.169
95.000	6.055	6.961	4.696	6.055	4.515	5.602
110.000	6.548	7.574	5.009	6.548	4.804	6.035
125.000	7.041	8.187	5.322	7.041	5.092	6.468
140.000	7.533	8.799	5.634	7.533	5.381	6.900
155.000	8.026	9.412	5.947	8.026	5.670	7.333
170.000	8.519	10.025	6.260	8.519	5.959	7.766
185.000	9.012	10.638	6.573	9.012	6.248	8.199
200.000	9.505	11.251	6.886	9.505	6.537	8.632
230.000	10.220	12.145	7.332	10.220	6.947	9.257
260.000	10.935	13.039	7.779	10.935	7.358	9.883
290.000	11.650	13.933	8.225	11.650	7.769	10.508
320.000	12.365	14.827	8.672	12.365	8.180	11.134
350.000	13.080	15.721	9.118	13.080	8.590	11.759
380.000	13.795	16.615	9.565	13.795	9.001	12.385
410.000	14.510	17.509	10.011	14.510	9.412	13.010
440.000	15.225	18.403	10.458	15.225	9.822	13.636
470.000	15.940	19.297	10.904	15.940	10.233	14.261
500.000	16.655	20.191	11.351	16.655	10.644	14.887

Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

AV d. MJKE v. 10. November 2015 (II 303/1431 – 233 SH)
(SchIHA 2015 S. 465)

I

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vereinbart:

Anordnung über

Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)
in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung
vom 1. August 2015

Inhaltsübersicht

MiStra

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Nr. 1: Grundsatz
Nr. 2: Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

- Nr. 3: Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen
Nr. 4: Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
Nr. 5: Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung
Nr. 6: Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
Nr. 7: Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
Nr. 8: Mitteilungen bei Tateinheit
Nr. 9: Form der Mitteilungen
Nr. 10: Mitteilungsweg

Zweiter Teil

Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt

Allgemeine Mitteilungspflichten

- Nr. 11: Mitteilungen an die Polizei
Nr. 12: Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
Nr. 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
Nr. 14: Ermittlungen über einen Todesfall

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

- Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte
Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten
Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe
Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten
Nr. 25a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen
Nr. 25b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen
Nr. 25c: Strafsachen gegen bedeutende Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen
Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe
Nr. 27: Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen
Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten
Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen
- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- Nr. 36a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechtigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate
- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz
- Nr. 53: Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

1

Grundsatz

(1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben wor-

den sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.

(3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

2

Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

(1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

3

Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

(1) Die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen sind in § 21 EGGVG geregelt. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Die Unterrichtung von Amts wegen ist dann veranlasst, wenn von einer Mitteilung Betroffene nicht zugleich Beschuldigte im Verfahren sind oder es sich um eine Mitteilung nach Nummer 1 Abs. 3 handelt.

(2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

4

Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

(1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
2. das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,

3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

(2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Amtsanwältinnen und Staatsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gleich.

(3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an

1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

5

Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung

(1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.

(2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z.B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen - ohne etwaige Anlagen - soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.

(3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

6

Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

(1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.

(3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).

(4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

(5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anord-

nen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzuteilen ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.

(6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder – außer in den Fällen des § 153a StPO – vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

7

Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet – eingeschränkt durch Absatz 3 – Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt – wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 – die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

8

Mitteilungen bei Tateinheit

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

9

Form der Mitteilungen

(1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung - unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen - wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.

(3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

„(Absendende Stelle), den20..

An

..... - vertraulich zu behandeln -

.....

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt):.....

Mitteilung nach Nr. ...

der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.“

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird – sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet – verschlossen übersandt.

10

Mitteilungsweg

(1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

Zweiter Teil

Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt

Allgemeine Mitteilungspflichten

11

Mitteilungen an die Polizei

§ 482 StPO

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt

1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,

2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

(4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

12

Mitteilungen zum Wählerverzeichnis

§ 13 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesre-

publik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn

1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

(2) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist eine Mitteilung zu machen, wenn jemand nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. In diesen Fällen ist auch die Entlassung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.

(4) In den Fällen des Absatz 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

13

Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle

§ 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO

(1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung

1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
 2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
 3. ein Berufsverbot,
 4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
 5. die Vollstreckung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
 6. die Strafe oder der Strafarrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden,
- ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

(3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.

(4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

14

Ermittlungen über einen Todesfall

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesamt

(§ 28 i.V.m. § 30 Abs. 3 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist.*

(2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden

1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Beruf und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet oder verpartnert war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes.

(3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

15

Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis

§ 115 BBG, § 49 BeamtStG, §§ 46, 71 DRiG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder

* Amtl. Anm.:

- BV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
BY Polizei (Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Juli 2008; GVBl. S. 344)
BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBl. S. 107)
BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Oktober 2003; GVBl. I/03, S. 270, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2009; GVBl. I/09, S. 66)
HB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 4 Abs. 3 Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (BremAGPStG) vom 16. Dezember 2008; Brem.GBl. S. 418)
HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres (Ziff. IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009; Amtl. Anz. S. 2093)
HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Absatz 4 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPStAG M-V) vom 1. Dezember 2008; GVOBl. M-V S. 461)
NI Staatsanwaltschaft (Nr. 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 18.12.2008; Nds. MBl. S. 98)
NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 16. Dezember 2008; GV. NRW. 2008 S. 859)
RP Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008; GVBl. S. 321)
SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127)
SN Polizei (§ 4 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Sächs-AGPStG) vom 11. Dezember 2008; Sächs-GVBl. 2008, Bl.-Nr. 20, S. 938)
ST Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008; GVBl. LSA S. 406)
SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
TH Polizei (§ 3 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 18. September 2008; GVBl. S. 313)

2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorsetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

16

Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

17

Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.

(2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:

1. bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.
- (3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.
- (4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes,** bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

18

Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen

1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn
 - a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten – bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe – nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt,
 - cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder
 - dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten - eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 64, 66 StGB angeordnet worden ist oder
 - b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt worden ist,
2. der nach §§ 17, 84 BDG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften*** oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BDG i.V.m. § 77 Abs. 2 BBG oder den ent-

sprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO i.V.m. § 23 Abs. 2 SG vorliegen:

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) die Urteile,
- c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war.

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder Bezugsrenten zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

19

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

§ 89 Abs. 1 und 3 SG, § 115 BBG

(1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der

** Anmerkung: In Baden-Württemberg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

*** Amtl. Anm.:

SL: Im Anwendungsbereich des saarländischen Landesrechts sind §§ 17, 84 des Saarländischen Disziplinargesetzes (SDG) zu beachten.

Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin).

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

20

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

§ 89 Abs. 2 SG

(1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. die Urteile,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf
 - a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder
 - b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG schließen lässt

und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin) zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum,

der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

21

Strafsachen gegen Zivildienstleistende

§ 45a ZDG, § 115 BBG

- (1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen
1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
 2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
 3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an das

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
50964 Köln

Telefon: 0221 3673-0

zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

22

Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 6, Abs. 2 EGGVG

(1) Mitteilungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind, sollen nur übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Für die in Absatz 2 genannten Personen gelten, wenn sie sich im Ruhestand befinden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Oberbehörde der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

23

Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe

§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG, § 64a Abs. 2 BNotO, § 36 Abs. 2 BRAO auch i.V.m. § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, § 59m Abs. 2 BRAO, § 4 Abs. 1 EuRAG, § 34 Abs. 2 PAO auch i.V.m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PAO, § 18 Abs. 1 RDG

(1) In Strafsachen gegen

- Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S.v. § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S.v. § 25 EuRAG und der niedergelassenen ausländischen Anwältinnen und Anwälte i.S.v. § 206 BRAO,
- Patentanwältinnen und Patentanwälte, einschließlich der ausländischen Mitglieder der Patentanwaltskammer i.S.v. § 154a PatAnwO,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
- registrierte Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, Rechtsbeistände, Prozessagentinnen und Prozessagenten

sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. die Urteile,
5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern, einen Parteiverrat, einen Betrug, eine Urkundenfälschung, die unterlassene Herausgabe von Behördenakten oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren:
 - an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof:
 - an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:
 - an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);
 - bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PAO) und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PAO);
5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten – auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung – an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PAO);
 - Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);
6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PAO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PAO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungs-

empfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;

8. bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten:

an die auf der Grundlage von § 19 RDG nach Landesrecht zuständige Stelle.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

24

Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WiPrO, § 10 Abs. 2 StBerG

(1) In Strafsachen gegen

- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft,
- Dispacheurinnen und Dispacheure,
- Markscheiderinnen und Markscheider,
- öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie
- Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrnahme oder Beschlagnahme des Führerscheins gem. § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Prüferinnen und Prüferingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,
3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
4. die für die Aufsicht über Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die Zustimmung zur Betrauung von Prüferinnen und Prüferingenieuren jeweils zuständige Stelle,
5. die Geschäftsführung der Börse in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), und an
6. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WiPrO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Partnerinnen oder Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft.

25

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten

§ 60a Abs. 1, Abs. 1a KWG, § 34 ZAG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a Absatz 1 KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bankenaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG oder § 31 ZAG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25a

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen

§ 40a Abs. 1, 2 und 4 WpHG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten nach § 38 WpHG teilt die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift bzw. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt

mit. Das Gericht teilt in diesen Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Termin zur Hauptverhandlung mit.

(2) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die Straftaten nach § 38 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(3) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25b

Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen

§ 145b Abs. 1, Abs. 1a VAG

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner

in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141, 143 und 145 VAG zum Gegenstand haben, sind – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

mitzuteilen

1. in Strafsachen, die eine Straftat nach § 140 VAG zum Gegenstand haben, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 2 und 3 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25c

Strafsachen gegen bedeutende Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen

§ 341 Abs. 1, Abs. 2 KAGB

(1) In Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 339 KAGB zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

26

Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
- Ärztinnen und Ärzte,
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 - Tierärztinnen und Tierärzte,

- Apothekerinnen und Apotheker,
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Altenpflegerinnen/Altenpfleger,
- Diätassistentinnen/Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Logopädinnen/Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen/Masseuse und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen/Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten,
- Podologinnen/Podologen,
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten,
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter,
- Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen/Laboratoriumsassistenten; Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen/Radiologieassistenten; veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten),
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
 2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
 3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an
1. die zuständige Behörde und
 2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.
- Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

27

Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen,
 2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,

3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

wenn sie entweder an Hochschulen oder Schulen in freier Trägerschaft oder einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an öffentlichen Hochschulen oder Schulen oder an einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind, gilt Nummer 16 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

28

Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch oder betreuertätige Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 HeimG oder der dieses Gesetz ersetzenden landesrechtlichen Vorschriften, Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten und ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind an die für die jeweilige Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde und an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

29

Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

§ 17 Nr. 3 und 4 EGGVG, § 115 Abs. 4 BBG, § 49 Abs. 4 BeamStG, §§ 46, 71 DRiG, § 89 Abs. 1 SG, § 45a Abs. 1 ZDG, § 64a Abs. 2 BNotO, § 36 Abs. 2 auch i.V.m § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, § 59m Abs. 2 BRAO, § 4 Abs. 1 EuRAG, § 34 Abs. 2 auch i.V.m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PAO, § 18 Abs. 1 RDG, § 40a Abs. 5 WpHG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WiPrO, § 10 Abs. 2 StBerG, § 60a Abs. 2 KWG, § 34 Satz 2 ZAG, § 341 Abs. 3 KAGB, § 145b Abs. 2 VAG

(1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufs-

rechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
2. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
3. Zivildienstleistende (Nummer 21)
4. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte (Nummer 24)
6. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten (Nummer 25)
7. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen (Nummer 25a)
8. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen (Nummer 25b)
9. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen (Nummer 25c)
10. Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe (Nummer 26)
11. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

(2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

30

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

(1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Or-

den und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,

2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

31

Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

32

Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72a, 107, 109 Abs. 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
6. die Urteile,
7. der Ausgang des Verfahrens,
8. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
9. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

33

Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§ 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 JGG

(1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

(2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

34

Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche

§§ 67, 43 Abs. 1 JGG, Artikel 104 Abs. 4 GG

(1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an

1. die Erziehungsberechtigten,
 2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
 3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von
1. der Einleitung des Verfahrens
 2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.
- Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziff. 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

35

Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.
- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist,
 2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert,
 3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
 4. das Familiengericht, wenn familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB oder die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheinen,
 5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),
 6. das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.
- (3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.
- (4) In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.
- (5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

36

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz,
 - b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
 2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waf-

- fenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
 3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person
- sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben
- a) eine vorsätzliche Straftat,
 - b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
 - c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die Täterin oder der Täter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
 - d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.

- (2) In den Fällen des Absatz 1 sind mitzuteilen
1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
 3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
 4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:
1. im Falle des Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt: an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
 2. im Falle einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
 3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
 4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
 5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
 6. im Falle des Absatz 1 Ziff. 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
 7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
 8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

36a

Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind mitzuteilen

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
- c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Ziff. 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

37

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen

1. eines Verbrechens,
2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,
3. einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.

(2) Mitzuteilen sind

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn

1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,
2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.

(5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

38

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechnigte Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
 - b) einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen oder
 2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person
- ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, die ein Verbrechen zum Gegenstand hat oder in der wegen eines Vergehens nach §§ 142, 222, 315 bis 316, 323a StGB oder nach §§ 59, 60, 62 LuftVG auf Strafe erkannt worden ist.

(2) In Strafsachen gegen eine in Absatz 1 bezeichnete Person ist ferner die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, in der wegen eines Vergehens auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

(3) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine Tätigkeit als Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal, für die Ausbildung von Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal oder für die Tätigkeit als Luftfahrtunternehmerin oder -unternehmer oder als eine für ein Luftfahrtunternehmen oder eine Luftfahrerschule verantwortliche Person ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das

Luftfahrtpersonal sind an das
Luftfahrt-Bundesamt
Postfach 30 54
38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

39

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod

eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung

1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

(4) Die Mitteilung – mit Ausnahme der in Absatz 3 Ziff. 1 – ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

40

Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen

§ 13 Abs.1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

41

Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

(2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.

(3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch oder durch Telefax an

1. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 10117 Berlin, Telefon: 030/2025-70,
2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
4. das Auswärtige Amt/Ref. 703, 11013 Berlin, Telefon: 030/5000-3411, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist, zu richten.

42

Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Abs. 2, 4, § 88 Abs. 2, 3 AufenthG, auch i.V.m. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU, § 74, auch i.V.m. § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
 2. der Ausgang des Verfahrens,
 3. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
 4. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.
- Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet –

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist. Bei diesen sind sonstige Tatsachen dann mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU vorliegen können. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(6) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(7) In den Fällen des Absatz 2 Ziff. 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der

Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlässenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.

(9) Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie den Absätzen 4, 5 und 8 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

43

Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

§ 479 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

44

Betriebsunfälle

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Buchstabe a, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

45

Fahrerlaubnissachen

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG

(1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen

1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

(5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des

Führerscheins, und die Person der oder des Betroffenen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.

(6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen

1. die rechtskräftige Entscheidung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist. Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO). Die Mitteilung ist an das

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

zu richten.

46

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.

(2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in

1. dem Arbeitsschutzgesetz,
2. dem Arbeitszeitgesetz,
3. dem Atomgesetz,
4. dem Bundesberggesetz,
5. dem Chemikaliengesetz,
6. dem Fahrpersonalgesetz,
7. dem Gentechnikgesetz,
8. dem Produktsicherheitsgesetz,
9. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
10. dem Medizinproduktegesetz,
11. dem Gesetz über den Ladenschluss oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten,
12. dem Titel VII der Gewerbeordnung,
13. dem Heimarbeitgesetz,
14. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
15. dem Mutterschutzgesetz,
16. dem Seearbeitsgesetz,
17. dem Sprengstoffgesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

(3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

47

Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 6 SchwarzArbG, § 405 Abs. 6 SGB III, § 18 Abs. 3 und 4 AÜG

(1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10 und 11 SchwarzArbG und §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,

2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III und § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AÜG erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

48

Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 8 SchwarzArbG

(1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG besteht, sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und den zuständigen Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich, in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Abs. 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

49

Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

§ 45b AWG

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausfuhren, Durchfuhren oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
10117 Berlin

zu richten.

(3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersu-

chungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.

(4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

50

Betäubungsmittelsachen

§ 27 Abs. 3 und 4 BtMG

(1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:

1. der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
 - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist und
 - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
2. dem

Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn

2. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe b besteht und
 3. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.
- Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

51

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.

(3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten

1. Abfall- und Abwasserentsorgung,

2. Gewässerschutz,
3. Bodenschutz,
4. Lärmbekämpfung,
5. Luftreinhaltung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Pflanzenschutz,
8. Schutz der Wasserversorgung,
9. Strahlenschutz,
10. Tierschutz und Tierseuchenschutz,
11. Gentechnik,
12. Chemikaliensicherheit.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Postfach 301220
20305 Hamburg

zu richten.

52

Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

§ 11 Abs. 8 GwG

(1) In Strafsachen, zu denen eine Meldung nach § 11 Abs. 1 oder § 14 des Geldwäschegesetzes erstattet wurde, und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Geldwäschegesetz ermittelt wurde, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens.

(2) Die Mitteilungen sind an das

Bundeskriminalamt
– Zentralstelle für
Verdachtsmeldungen –
65173 Wiesbaden

zu richten.

53

Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

§ 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig gegen wen es sich richtet – Angebote in Telemedien bekannt, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie unzulässig im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind, ist den Landesmedienanstalten die Internetadresse mitzuteilen, unter der das Angebot zu finden ist, soweit nicht eine entsprechende Mitteilung durch eine andere Stelle, z. B. die Polizei, erfolgt ist oder das Angebot vom Anbieter nicht nur vorübergehend gelöscht wurde. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Mitteilung ist an die Landesmedienanstalt des Bundeslandes zu richten, in dem sich die mitteilende Stelle befindet.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die am 1. Juni 2008 in Kraft getretene Neufassung der MiStra (Bek. d. MJAE v. 29. Mai 2008 – II 303/1431 – 233 SH – <SchlHA 2008 S. 200>) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Kiel, den 10. November 2015

Dr. Schmidt-Elsaesser

Sachverzeichnis

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der MiStra;
„Ahg“ verweist auf den Anhang zu MiStra)

A

Abbildungen:	als eingezogene Gegenstände: ... Ahg
Abfall- und Abwasserentsorgung:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51
Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel:	– als eingezogene Gegenstände: Ahg
Abgeordneter: Ahg
Ablehnung:	– der Strafverfolgung, der Eröffnung des Hauptverfahrens: 6
	siehe Mehrfertigung: 9
Abschriften:	Verfahren gegen –: Ahg
Abwesende: 1, 11
Akteneinsicht: 9, 11
Aktenzeichen:	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von –: 28
Alten- und Pflegeheime: 4
Amtsanwälte:	– ausländischer Konsulate: 41
Angehörige	– des öffentlichen Dienstes: 15, 16
	– der Heilberufe: 26, 29
	– der rechtsberatenden Berufe: 23, 29
	– von Lehrberufen und erzieherischen Berufen: 26
	des öffentlichen Dienstes: 16
 6
	– des öffentlichen Rechts: Angehörige einer –: 16
Angestellte	Strafsachen gegen –: 26
Anklageschrift:	– im öffentlichen Dienst: 16
Anstalt	Verletzung von Vorschriften zum Schutz der –: 46
	Strafsachen gegen Personen in einem – im öffentlichen Dienst: 16
Apotheker:	Zu widerhandlungen gegen –: 47
Arbeitnehmer 46
 46
Arbeitnehmerverhältnis: 24
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:	als eingezogene Gegenstände: ... Ahg
Arbeitsschutz:	Strafsachen gegen –: 26
Arbeitszeitgesetz:	Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –: 50
Architekten:	Strafsachen gegen für – verantwortliche Personen: 40
Arzneimittel und chemische Stoffe: 46
Ärzte: 42
	der Beschlagnahme bei Pressestrafsachen: Ahg
Atomanlagen:	Mitteilung an –: 27, 46
	– des Verfahrens: 6
Atomgesetz:	– an die und Unterrichtung der Betroffenen: 3
Aufenthaltstitel:	Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde: Ahg
Aufhebung	Strafsachen gegen –: 42
	Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten: Ahg
Aufsichtsbehörde:	Mitteilung an –: 42
Ausgang	Strafsachen gegen Angehörige –: 41
Auskunft	Verdacht einer –: Ahg
 Ahg
Ausland:	des Vollzuges eines Haft- oder Unterbringungsbefehls: 6
	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das –: 49
Ausländer:	Mitteilung an –: 41
 42
Ausländerbehörde:	Strafsachen gegen Angehörige –: 41
Ausländische Konsulate:	Verdacht einer –: Ahg
Auslandsstrafat: Ahg
Auslieferungsfragen: Ahg
Aussetzung	des Vollzuges eines Haft- oder Unterbringungsbefehls: 6
Außenwirtschaftsgesetz:	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das –: 49
Auswärtiges Amt:	Mitteilung an –: 41

	B	
Bankenaufsicht:	Mitteilung an Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: ...	25
Beamte:	15, 29
	kirchliche:	22
	im Ruhestand:	18
Beamten- oder Richterverhältnis:	Strafsachen gegen Personen in einem –:	15
Bearbeitung:	einheitliche – verschiedener, dieselbe Druckschrift betr. Pressestrafsachen:	Ahg
Bedenken	gegen Mitteilung:	2
Beglaubigung	von Mehrfertigungen:	9
Bekämpfung der Schwarzarbeit:	Mitteilungen zur –:	47, 48
Berechtigungen:	Inhaber von –	39
Berufsverbot:	13
Berufsbezeichnung:	Führen einer –:	39
Berufssoldaten:	Strafsachen gegen frühere –:	20
Berufskammer:	Mitteilung an –:	24, 26
Beschäftigungsstelle:	Mitteilung an –:	16
Beschäftigungs- verhältnis:	Strafsachen gegen Personen in einem – im öffentlichen Dienst:	16
Beschlagnahme:	Aufhebung der – bei Presse- strafsachen:	Ahg
	– des Vermögens bei Abwesen- heit des Angeschuldigten:	Ahg
Betäubungsmittel- gesetz:	50, Ahg
Betäubungsmittel- sachen:	50
Betreuungsgericht:	Mitteilung an –:	31
Betriebsunfälle:	44
Betroffenen:	Auskunft an die und Unter- richtung der –:	3
Bewachungsgewerbe:	Ahg
Bewährungsfälle:	13
Bewährungshelfer:	Mitteilung des Namens und der Anschrift des –:	32
Bezüge:	Personen, die versorgungs- ähnliche – erhalten:	18
Bodenschutz:	51
Börsenhändler:	24
Branntwein- und Branntwein- erzeugnisse:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Brenn- oder Wein- geräte:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Buchprüfer:	24, 29
Bundesagentur	– für Arbeit: Mitteilung an –:	47
Bundesamt	– für Seeschifffahrt und Hydrographie:	51
	– für den Familie und zivil- gesellschaftliche Aufgaben:	21
Bundesanstalt	– für Finanzdienstleistungs- aufsicht:	25, 25a
	25b, 25c
	Mitteilung an – Bankenaufsicht:	25
	Versicherungsaufsicht:	25b
	Wertpapieraufsicht:	25a
Bundesberggesetz:	46
Bundesinstitut	für Arzneimittel und Medizin- produkte: Mitteilung an –:	50
Bundesjagdgesetz:	36
Bundeskriminalamt:	Mitteilung an –:	52
Bundesministerium der Justiz:	Mitteilung an –:	23, 41, 49
Bundespolizei:	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der –:	45
Bundespräsidialamt:	Mitteilung an –:	30
Bundesprüfstelle	– für jugendgefährdende Schriften:	Ahg
Bundeswehr:	Strafsachen gegen Soldaten der –:	19

	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der –:	45, Ahg
Bundeszentralregister:	11, Ahg
	C	
Chemikaliengesetz:	46
Chemikaliensicherheit:	51
Chemische Stoffe:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
	D	
Datenschutz:	9, 22
Datenübermittlung:	9, 10
Deutscher Bundesrat:	Ahg
Deutscher Bundestag:	Ahg
Devisenwerte:	als eingezogene Gegenstände:	Ahg
Dienstaufsicht:	Personen, die einer – unterliegen:	29
Dienstgrad	von Soldaten im Ruhestand: frühere Berufssoldaten die – haben:	20
Dispacheure:	24
Disziplinarvorgesetzte:	Mitteilung an – in der Bundes- wehr:	19
Dolmetscher:	24
Dozenten:	27
	E	
Ehrenamtliche Richter:	17
Ehrenzeichen:	Strafsachen gegen Inhaber von –:	30
Eingezogene Gegen- stände:	Ahg
Einleitung	des Verfahrens:	6
Einschränkung	– vorgeschriebener Mitteilungs- pflichten:	2
Einstellung	des Verfahrens:	6, 11
Einzelfall:	Umstände des –:	2, 6,
Einziehung	von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und Darstellungen:	Ahg
	von Versorgungsbezügen:	18
Empfänger	Ahg
Energiewirtschaft	Ahg
Entbindungspfleger:	Strafsachen gegen –:	26
Entscheidung,	rechtskräftige:	6
Entscheidungsformel:	11
Entziehungsanstalt:	43
Erhebung	der Anklage:	6
	Benachrichtigung des Jugend- amts von der beabsichtigten –:	Ahg
	– gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat:	Ahg
Erlass	und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls:	6
Erlaubnis:	Inhaber einer behördlichen –:	39
	Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung:	36
	– über einen Todesfall:	14
Ermittlungen	– des Hauptverfahrens: Ablehnung der –:	6
Eröffnung	in Heimen, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnl.:	27
Erzieher	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche:	34
Erziehungsberechtigte:	Vollstreckung bei –:	Ahg
Erziehungsmaßregeln:	45
Europäische Union:	45
Europäisches Parla- ment:	Ahg
Explosionsgefährliche Stoffe:	unbefugter Umgang oder Verkehr mit –:	36 a
Exterritoriale:	Ahg

F	
Fahrerlaubnis:	Entziehung der –: 45 Inhaber einer – der Bundeswehr; der Bundespolizei, Polizei: 45
Fahrlässigkeitstaten:	Mitteilung bei –: 15, 16, 19–25b, 27, 36, 7, 39, 40, 50
Fahrpersonalgesetz: 46
Falschgeld:	als eingezogene Gegenstände: .. Ahg
Familiengericht:	Mitteilung an das –: 31, 35
Finanzamt:	Benachrichtigung des – von Steuerstraftaten: Ahg Mitteilung an – im staats- anwaltlichen und gerichtlichen Verfahren: Ahg
Finanzdienst- leistungsinstitut:	Strafsachen gegen Inhaber von –: 25, 29
Fischereigeräte:	als eingezogene Gegenstände: .. Ahg
Flaggenrechtsgesetz: Ahg
Flugsicherungs- personal:	Strafsachen gegen –: 38
Folgemitteilungen:	Notwendigkeit von –: 6
Form	– der Mitteilung: 9 – der Auskunftserteilung und Unterrichtung der Betroffenen: 3 – der Kenntlichmachung: 5
Freiheitsentziehungen: Ahg
Freizügigkeit: 42
Führungsaufsicht: 13, 32, 36, 37, Ahg
Führungsaufsichts- stelle:	Mitteilung an –: 13
Funkanlagen:	als eingezogene Gegenstände: .. Ahg
G	
Gastprofessoren: 28
Gegenstände,	eingezogene: Ahg
Gefährdung	Minderjähriger: 35
Gefangene: 43
Geistliche	Beamte: 22
Geldwäsche: 52, Ahg
Genehmigung:	Inhaber einer behördlichen –: 39
Generalbundesanwalt:	Unterrichtung des – – in Staatsschutzsachen: Ahg – in Rechtsanwaltsachen: 23
Gentechnik 46, 51
Gericht: 4
Gesamtstrafen- beschluss: 6
Gesetzgebende Körperschaften	der Länder: Ahg
Gesetzlicher Vertreter:	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche: 34
Gesundheit der Arbeitnehmer: 46
Gewässerschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51
Gewaltverherrlichende Schriften usw.: Ahg
Gewerbeaufsichtsamt:	Mitteilung an –: 39, 46
Gewerbeordnung: 46
Gewerbetreibende:	Strafsachen gegen –: 39
Gnadenbehörde:	Mitteilung an –: 13
Gnadenentscheidung: 13
Gründe	des Urteils: 6
H	
Hebammen:	Strafsachen gegen –: 26
Heilberuf:	Angehörige eines –: 26, 29
Heilpraktiker:	Strafsachen gegen –: 26
Heimarbeitsgesetz: 46

Heime:	Personen, die in – mit erziehe- rischen Aufgaben betraut sind: 27
Heranwachsende:	Strafsachen gegen –: 32, 33
Hinterbliebene:	Personen, die als – Versorgungs- bezüge erhalten: 18
Hochschulen:	Strafsachen gegen Professoren bzw. Lehrbeauftragte an –: 27
Honorarprofessoren: 27
Hydrographie:	Bundesamt für Seeschifffahrt und –: Mitteilung an das –: 51
I	
Immunitätssachen: Ahg
Ingenieure: 24
Inhaber:	– einer behördlichen Berechti- gung: 39 – einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis: 38 – einer behördlichen Erlaubnis: 39 – einer behördlichen Genehmi- gung: 39 – einer Fahrerlaubnis: 45 – eines im Ausland ausgestellten Führerscheins: Ahg – von Jagdscheinen: 37 – einer Konzession: 39 – eines behördlichen Patents: 40 – einer Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle: 25c – von Titeln, Orden und Ehren- zeichen: 30 – einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechti- gung oder eines Waffenscheins: 36 und Zeitpunkt der Mitteilung: 6
Inhalt Internationaler Zulassungs- oder Führerschein:	Mitteilung an die Vertragsstaaten des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten – das Recht aberkannt worden ist, die genann- ten Scheine zu gebrauchen: Ahg
Investmentgesellschaft 25c
J	
Jagdausübung:	Verbot der –: 37
Jagd- und Forstgeräte:	als eingezogene Gegenstände: .. Ahg
Jagdschein:	Inhaber eines –, Entziehung des –: 37
Jagd Waffen:	als eingezogene Gegenstände: .. Ahg
Jugendamt:	Benachrichtigung des – von der beabsichtigten Erhebung der Klage: Ahg Mitteilung an – zum Schutz von Minderjährigen: 35
Jugendarbeitsschutz- gesetz: 46
Jugendarrest:	Vollstreckung des –: Ahg
Jugendgerichtshilfe:	Mitteilung an –: 32
Jugendliche:	Strafsachen gegen –: 32, 33, 34
Jugendschöffen: 17
Jugendschutzsachen: 35
Jugendstrafe:	– Aussetzung zur Bewährung, Erlass: 13, 32 – Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine – noch nicht vollständig verbüßt hat: Ahg

Jugendstrafsachen:	Vollstreckung der –:.....	Ahg	gesetz:	46
Jugendstrafverfahren:	32, 33, 34	Meeresverschmutzungen:	Mitteilungen bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von –:	51
Jugendverfahren:	Antrag auf Aburteilung im vereinfachten –:.....	6	Mehrfertigung:	– des mitzuteilenden Schriftstücks:.....	9
K					
Kenntlichmachen Kernbrennstoffe:	der Mitteilungspflicht:	5	Minderjährige: Mitteilung:	Mitteilung zum Schutz von –:	31, 35
Kindergarten:	Strafsachen gegen mit – befasste Personen:	40		von Amts wegen:.....	1
Kindertagesstätte:	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betraut sind:	27	Mitteilungspflicht:	Anordnung der – (Mitteilungspflichtige Stellen):.....	4
Kirchliche Beamte: Kirchliche Klage:	Personen, die in – mit erzieherischen Aufgaben betraut sind:	27		Form der –:.....	6, 9
Kommando Territoriale Aufgaben Konsulate:	22		Inhalt der –:	6
	Oberbehörde Mitteilung an –:	22		– unterbleibt:	2, 6
	Erhebung der öffentlichen –:	4, 6	Mitteilungspflichtige	– bei Tateinheit:	8
	der Bundeswehr: Mitteilung an –:	19, 20		Begründung weiterer –:	1
	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer –:.....	41	Mitteilungsweg:	Einschränkung der ... vorgeschriebenen –:	2
	Benachrichtigung der konsularischen Vertretung bestimmter Staaten:.....	Ahg	Munition:	Kenntlichmachen der –:	5
Konzession: Körperschaft	Inhaber einer –:	39	Mutterschutzgesetz:	Stellen und dort funktional zuständige Personen:.....	4
	des öffentlichen Rechts: Personen einer –:	16		10
Korruption: Kraftfahrt-Bundesamt:	Mitteilung an –:	45, Ahg		unbefugter Erwerb von –:	36, 36a
Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut:	Inhaber und Geschäftsführer eines –:.....	25, 25c, 29		46
Kriegswaffenkontrollgesetz:	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das –:.....	36, 37, 49	N		
L					
Ladenschluss:	46	Naturschutz und Landschaftspflege:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:.....	51
Lärmbekämpfung:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:.....	51	Nichtverfolgung:	Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit in Jugendsachen:	Ahg
Landesjugendamt:	Mitteilung an – zum Schutz von Minderjährigen:	35		23
Lehrbeauftragte Lehrer: Leiche: Leiter:	an Hochschulen:.....	27	Notarassessoren: Notare:	23, 29
	nichtbeamtete – aller Art:.....	27		
	– der Behörde:	16	O		
	– von Kredit und Finanzdienstleistungsinstituten:.....	25	Oberbehörde:	Mitteilung an die – der öffentlichen rechtlichen Religionsgesellschaft:....	22
	– von Erziehungseinrichtungen:	27	Öffentlicher Dienst:	Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im –:.....	16
	– der Justizvollzugsanstalt:.....	43	Orden: Ordnungswidrigkeiten:	Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde/ Finanzbehörde:	Ahg
	– des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt:	43		Mitteilung an die Zollverwaltung/ Bundesagentur für Arbeit:.....	47, 48
	– der Schule:	33	P		
	– der konsularischen Vertretung:	41	Parlament:	Ahg
Luftfahrtbundesamt: Luftfahrtpersonal: Luftreinhaltung:	Erlaubnis für das –:.....	38	Patent:	Inhaber eines behördlichen –:	39
	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:.....	51	Patentanwälte:	23
Luftverkehrsgesetz:	sonstige nach dem – berechnete Personen:	38	Pflanzenschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:.....	51
Luftsicherheit:	Ahg	Pflege- und Altenheime: Polizei:	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von –:	28
			Mitteilung an –:	11, 45
M					
Markscheider: Maßregeln	24	Pornographische Schriften:	Ahg
	– der Besserung und Sicherung:	12, 18, 50	Pressestrafsachen: Privatdozenten:	Ahg
Maßregelvollzug:	Strafsachen gegen Untergebrachte im –	43	Privatklage: Privatschulen: Produktsicherheitsgesetz: Professoren: Prozessagenten: Prozessbeteiligte: Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr:	27
Medizinprodukte-	4, 15, 16, 19–24, 26, 28, 30, 40
			Schulleiter und Lehrer an –:	27
	46
	27
	23
			Mitteilung an andere –:	34
	24

Prüfingenieure:	45
Psychiatrisches Krankenhaus:	12, 43
Psychotherapeuten:	Strafsachen gegen –: 26

R

Radioaktive Stoffe:	Strafsachen gegen mit – befasste Personen: 40
Rauschgiftsachen:	50
Rechtsanwälte:	23
Rechtsanwaltsgesellschaften:	23
Rechtsanwaltskammer:	23
Rechtsbeistände:	23
Rechtsberater:	23
Rechtskraft	der Entscheidung: 4,6
Rechtsmittel:	Einlegung oder Verwerfung eines –: 6
Rechtspfleger:	4
Rektor	der Hochschule, Mitteilung an –: 27
Regionaldirektion	– der Bundesagentur für Arbeit: 47
Religionsgesellschaften:	öffentlich-rechtliche –: 22
Richter:	15 – im Ruhestand: 18 – ehrenamtliche –: 17 – Entscheidung über Mitteilung durch –: 2, 4, 6, 15, 16, 20–24, 26, 28, 29, 31, 33–36a, 38–40, 42, 45, 47, 48, 49, 51
Richterverhältnis:	Strafsachen gegen Personen in einem –: 15
Ruhestand:	18, 22
Ruhestandsbeamte:	18

S

Sachverständige	öffentlich bestellte und vereidigte –: 24
Seearbeitsgesetz:	46
Senatskanzlei:	Mitteilung an –: 41
Sexualstraftaten:	– an Kindern: Ahg
Sicherstellungsvorschriften:	Ahg
Sicherungsverwahrte:	Strafsachen gegen –: 43
Soldaten:	– der Bundeswehr: 19, 29 – im Ruhestand: 20
Sozialgesetzbuch:	Straftaten gegen das Dritte Buch des –: 47
Sprengstoffgesetz:	36, 37, 46
Sprengstoffrechtliche Erlaubnis:	36
Sprengstoffrechtliche Gründe:	36a
Sprengstoffsachen:	36, Ahg
Subventionsbetrug:	Ahg

Sch

Schöffen:	17
Schriften:	eingezogene –: Ahg pornographische –: Ahg Mitteilung an –: 33
Schule:	27
Schulleiter:	27
Schusswaffen oder Munition:	unbefugter Erwerb von –: 36a
Schutz:	– der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmern: 46 – der Umwelt, Straftaten gegen Vorschriften zum –: 51 – von Minderjährigen: 35
Schutz der Wasserversorgung:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51
Schwarzarbeit:	Mitteilungen zur Bekämpfung

der –:	48
--------	----

St

ausländische Handlungen gegen –:	Ahg
Staaten:	12
Staatsangehörige:	Entscheidung über Mitteilung durch –: 2–4, 6, 15, 16–20, 24, 26, 28, 29, 31–33, 36a–38, 40, 42, 45, 47, 48, 49, 51
Staatsanwaltschaft:	Personen, die einer – unterliegen: 29
Staatsaufsicht:	Schriften: Ahg
Staatsgefährdende Staatskanzlei:	Mitteilung an –: 41
Staatschutz	und verwandte Strafsachen: Ahg
Standesaufsicht:	Personen, die einer – unterliegen: 29
Standesbeamte:	Mitteilung an –: 14
Stellen,	mitteilungspflichtige: 4
Steuerberater:	24, 29
Steuerbevollmächtigter:	24, 29
Steuergeheimnis:	2, 15, 19, 21, 42
Steuerstraftaten:	Ahg
Stiftung	Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht von –: Ahg
Strafarrest:	des öffentlichen Rechts, Angehöriger einer –: 16
Strafaussetzung	zur Bewährung: Widerruf einer –: 13, 42
Strafbefehl:	6, 15, 19, 21, 25–25b
Strafgefangene:	Strafsachen gegen –: 43
Strafunterbrechung:	– bei Vollzugsuntauglichkeit: Ahg – bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der – in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat: Ahg
Strahlenschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51

T

Mitteilung bei –:	8
des Urteils:	6
Strafsachen gegen –:	26
Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen –:	50
Tateinheit:	8
Tenor	6
Tierärzte:	26
Tierschutz und Tierseuchenschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51
Titel:	Strafsachen gegen Inhaber eines –: 30
Todesfall:	Ermittlungen über einen –: 14
Ton- und Bildträger:	als eingezogene Gegenstände: Ahg

U

Übersendung	verschlossenen: 9
Übersetzer:	24
Umstände	des Einzelfalls: 6
Umweltschutz:	Straftaten gegen Vorschriften zum –: 51 Verfahren gegen –: 11
Unbekannt:	Zu widerhandlung gegen –: 44
Unfallverhütungsvorschriften:	12, 42
Unionsbürger:	der Mitteilung: 10
Unmittelbare Übersendung	– der Datenübermittlung: 6
Unterbleiben:	

Unterbringung:	– der Mitteilung: 2, 6
Untergebrachte: 12, 13, 34
Unterlagen:	Strafsachen gegen –: 43
Unterrichtung	Rücksendung von –: 7
Untersuchungs-	des Betroffenen: 3
gefangene:	Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände: ... Ahg
Urundsbeamter	Strafsachen gegen –: 43
Urteil:	der Geschäftsstelle: 4
 6

V

Vereinigungen:	kriminelle, terroristische –: 20
Verfahren:	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten –, Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugend –: 6
	– gegen Abwesende: Ahg
	– automatisiertes –: 9
Verfahrenspfleger:	Mitteilung an – in Strafsachen gegen Jugendliche: 34
Verhaftung: 34
Verkehrsstrafsachen: Ahg
Vermessungs-	
ingenieure: 24
Versicherungsaufsicht: 25b
Versicherungsauf-	
sichtsgesetz:	Mitteilungen über Strafsachen nach dem –: 25b
Versicherungs-	
unternehmen:	Mitteilungen über Missstände bei –: 25b, 29
Versorgungsbezüge:	Empfänger von –: 18
Versorgungs-	
berechtigte:	Strafsachen gegen 18
Verteidigerausschluss: Ahg
Vertreter:	Mitteilung an gesetzlichen –: 34
Vertretungen:	Angehörige ausländischer kon- sularischer –: 41
 25c
Verwahrstelle	
Verwaltungsbehörde:	Benachrichtigung der –: 12
	bei Wirtschaftsstrafsachen: Ahg
 Ahg
	– bei Erziehungsmaßregeln, – des Jugendarrestes, – der Jugendstrafe, – von Zuchtmitteln: Ahg
Vollstreckungs-	
behörde: 4
Vorbehalt	der Mitteilung durch Richter oder Staatsanwalt: 4

W

Wählerverzeichnis:	Mitteilung an –: 12
Waffen:	als eingezogene Gegenstände: ... Ahg
Waffen- und Spreng-	
stoffsachen: 36, 36a, 37, Ahg
Waffenhandel: 36
Waffenherstellung: 36
Waffenrechtliche	Erlaubnis, Bescheinigung oder
	Ausnahmebewilligung: 36
Waffenrechtliche	
Gründe: 36a
Waffenschein:	Inhaber eines –: 36
Wasserversorgung:	Schutz der –, Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: 51
Wehrbeauftragter:	Mitteilung an –: Ahg
Wein:	als eingezogene Gegenstände: ... Ahg
Wertpapierdienst-	

Leistungsunter-	
nehmen:	Strafsachen gegen Inhaber von –: 25a, 25c, 29
Wertpapieraufsicht: 25a
Widerruf:	– der Aussetzung einer Frei- heitsstrafe, Unterbringung, Berufsverbot, Jugendstrafe und Strafarrrest: 13

Wiener Übereinkom-	
men:	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate nach Art. 42 des – über konsularische Beziehungen: ... 41
Wirtschaftsprüfer:	Strafsachen gegen –: 24, 29

Wirtschaftsprüfungs-	
gesellschaft:	Mitteilung in Strafsachen gegen deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter: 24
Wirtschaftsstraf-	
sachen: Ahg

Z

Zahnärzte:	Strafsachen gegen –: 26
	Strafsachen nach dem Betäu- bungsmittelgesetz gegen –: 50
Zeitpunkt	und Inhalt der Mitteilung: 6
Zentralstelle	für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt: 52
Zivildienstleistende:	Strafsachen gegen –: 21, 29
Zollstrafsachen:	s. a. bei Steuerstrafsachen Ahg
Zollverwaltung:	Mitteilung an –: 47
Zuchtmittel:	Vollstreckung von –: Ahg
Zusatzversorgungs-	
ansprüche:	Strafsachen gegen Personen, denen – zustehen: 18

Anhang

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

Die Mitteilungspflichten betreffen:

Abgeordneter	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 RiStBV
Ausland	
– Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde	Nr. 38 RiVAST
– Benachrichtigung der für Straf- verfolgungs- oder Verwaltungs- maßnahmen zuständigen inländi- schen Behörden	Nr. 24 RiVAST
– Benachrichtigung des Bundes- zentralregisters über rechts- kräftige gerichtliche Entschei- dungen im Vollstreckungshilfe- verkehr	Nr. 71 RiVAST, § 55 Abs. 3 Satz 1 des Ge- setzes über die inter- nationale Rechtshilfe- in Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537)
– Strafnachrichtenaustausch	Nr. 148 RiVAST
Ausländer	
– Benachrichtigung der ausländi- schen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungs- angelegenheiten	Nr. 38 RiVAST

– Benachrichtigung der konsularischen Vertretungen bestimmter Staaten	Nr. 135 RiVAST; Art.36 Abs.1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 S. 1585) in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 7. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1285)	Freiheitsentziehungen – Unterrichtung des Landeskriminalamtes über Beginn, Unterbrechung und Ende richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen	§ 13 Abs. 1 BKAG
– Benachrichtigung des Bundeszentralregisters und der Ausländerbehörde bei Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung	§ 17 Abs. 1 S. 2 StVollstrO	Führungsaufsicht	§ 54a StVollstrO
– Exterritoriale	Nr. 195 RiStBV	Geldwäschesachen	§ 10 Abs. 2 GwG
– Verdacht einer Auslandsstrafat	Nr. 35 RiVAST	Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und andere Abbildungen	Nr. 224 RiStBV Nr. 227 RiStBV
Auslieferungsfragen		– mehrere Strafverfahren	Nr. 228 RiStBV
– Einbürgerungsersuchen	Nr. 48 Abs. 1 RiVAST	– Unterrichtung des Landeskriminalamtes	
– Mitteilung über die vollzogene Auslieferung	Nr. 55 RiVAST	– Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	
– Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen	Nr. 13 RiVAST	Gesetzgebende Körperschaften der Länder	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5 RiStBV
Bewachungsgewerbe	§ 15 BewachV	Immunitätssachen	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
Bundeswehr	§ 47 StVollstrO	Jugendstrafsachen	
Bundeszentralregister	§ 20 BZRG	– Benachrichtigung des Jugendamtes von der beabsichtigten Erhebung der Anklage	§ 43 Nr. 6 RiJGG
Deutscher Bundesrat	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV	– Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat	§ 42 Nr. 2 RiJGG
Deutscher Bundestag	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV	– Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe	§ 110 Nr. 1 RiJGG
Eingezogene Gegenstände		– Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit	§ 1 Nr. 2 RiJGG
– Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel	§ 67 StVollstrO	– Vollstreckung bei Erziehungsmaßregeln	§§ 82 bis 85 Nr. III 1, 2 RiJGG
– Arzneimittel und chemische Stoffe	§ 74 Abs. 1 StVollstrO	– Vollstreckung des Jugendarrestes	§§ 82 bis 85 Nr. V 7 RiJGG
– Betäubungsmittel	§ 75 StVollstrO	– Vollstreckung der Jugendstrafe	§§ 82 bis 85 Nr. VI 4 RiJGG
– Branntwein und Branntweinerzeugnisse	§ 85 Abs. 2 StVollstrO	– Vollstreckung von Zuchtmitteln (mit Ausnahme des Jugendarrestes)	§§ 82 bis 85 Nr. IV 2 RiJGG
– Brenn- oder Weingeräte	§ 86 StVollstrO	– Vollzugsanstalt oder Unterrichtung über früher angeordnete Erziehungsbeistandschaft	§§ 82 bis 85 Nr. VI 3 RiJGG
– Devisenwerte	§ 77 StVollstrO	Korruption	
– Falschgeld	§ 76 StVollstrO	– Mitteilung über die Zuwendung von Vorteilen	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG
– Funkanlagen	§ 72 Abs. 2 StVollstrO	Lebensmittel und Futtermittel	
– Fischereigeräte	§ 71 Abs. 1 und 2 StVollstrO	– Mitteilung an die Verwaltungsbehörde	§ 42 Abs. 5 LFGB
– Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte	§ 69 Abs. 1 bis 3 StVollstrO	Luftsicherheit	
– andere Waffen und verbotene Gegenstände	§ 70 StVollstrO	– Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen	Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II
– Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen	§ 81 Abs. 3 StVollstrO		
– Wein	§ 82 Abs. 5 StVollstrO		
– andere unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse und Getränke	§ 83 StVollstrO		
Energiewirtschaft			
– Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilung	§ 58b EnWG		
Europäisches Parlament	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV		

	S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBl. II S. 276); Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBl. 1975 II S. 1204)	– Unterrichtung des Generalbundesanwaltes – Unterrichtung von Verfassungsschutzbehörden	Nr. 202 ff. RiStBV
		– Unterrichtung des Bundeskriminalamtes bei Organisationsdelikten und in Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften	Nr. 207, 208 RiStBV
Meeresverschmutzung	§ 18 Flaggenrechtsgesetz	– Unterrichtung oberster Staatsorgane	Nr. 209, 211, 212 RiStBV
		– Handlungen gegen ausländische Staaten	Nr. 210 Abs. 2 RiStBV
Ordnungswidrigkeiten		Steuerstrafsachen (Zollstrafsachen)	
– Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde	§ 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG; Nr. 275 Abs. 5 Satz 2, Nr. 277 Abs. 3, Nr. 288 Abs. 1, Nr. 289 Abs. 2 RiStBV	– Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht einer Steuerstraftat	§ 116 AO 1977
– Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten	§ 403 Abs. 3 i.V.m. § 410 Abs. 1 Nr. 8, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i.V.m. § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind (z.B. § 29a Abs. 2 BerlinFG)	– Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) im staatsanwalt-schaftlichen und gerichtlichen Verfahren	§ 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind, Nr. 266 Abs. 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter „Ordnungswidrigkeiten“)
		Strafunterbrechung	
		– bei Vollzugsuntauglichkeit	§ 46 Abs. 2 StVollstrO
		– bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat	§ 46 Abs. 3 StVollstrO
Parlament	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV	Subventionsbetrug	
		– Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetruges	§ 6 SubvG und – soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft die Subventionen i.S. des § 264 StGB sind
Pornographische Schriften	Nr. 223 ff. RiStBV	– das Subventionsgesetz	
Pressestrafsachen		– Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft	403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977 i.V.m. § 20 BerlinFG, § 5a InvZulG 1986, § 9 InvZulG 1991–1996, § 8 InvZulG 1999, § 10 InvZulGVO
– Aufhebung der Beschlagnahme	Nr. 252 RiStBV		
– Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffender Verfahren	Nr. 250 RiStBV		
Sexualstraftaten an Kindern			
– Benachrichtigung des Jugendamtes	Nr. 221 Abs. 2 RiStBV		
Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße			
– Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde	§ 13 Abs. 2 WiStG 1954, Artikel 320 Abs. 5 EGStGB jeweils i.V.m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG	Untersuchungsgefangene	
– Mitteilungen an die Finanzbehörde	§ 34 Abs. 2 MOG, § 43 Abs. 2 AWG jeweils i.V.m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG	– Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände	Nr. 7 UVollzO, Nr. 49 RiStBV
		Verfahren gegen Abwesende	
		– Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten	§ 292 Abs. 2 StPO
Sprengstoffsachen	Nr. 256 Abs. 4 RiStBV	Verkehrsstrafsachen	
		– Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	§ 28 Abs. 4 StVG
Staatsschutz- und verwandte Strafsachen		– Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen,	Art. 10 Abs. 2 des Internationalen Ab-

durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen	kommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. II 1930 S. 1233)
Verteidigerausschluss	
– Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer	§ 138c Abs. 2 Satz 3 StPO
Visa-Warndatei	§ 4 Nummer 4 VWDG
Waffen- und Sprengstoffsachen	Nr. 256 Abs. 4 RiStBV
Wehrbeauftragter	
– Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind	§ 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBl. 1957 I S. 652), neugefasst d. Bek. v. 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert d. G. v. 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)
Wirtschaftsstrafsachen	siehe unter „Sicherstellungsvorschriften“ und „Subventionsbetrag“
Zollstrafsachen	siehe unter „Steuerstrafsachen“

Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Ehrenamtliche Mitarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein

AV d. MJKE vom 12. November 2015 – II 201/4400 – 228 SH – (SchlHA 2015 S. 490)

I

Die Allgemeine Verfügung über die Ehrenamtliche Mitarbeit in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Februar 2015 – II 201/4400 – 228 SH – (SchlHA S. 149) wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:

In Nummer 10 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann die Aufwandsentschädigung auch über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus gewährt werden.“

II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gez.
i.V. Sandmann

Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig

Vfg. d. Vors. d. JPA vom 5. November 2015 – 2232 E – 233 – (SchlHA S. 490)

Zu weiteren Mitgliedern für den bis zum 31.12.2016 laufenden Prüfungsabschnitt sind berufen worden: *Prof. Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg* und *Prof. Dr. Michael Stöber*.

Disziplinargericht für Notare

Erlass des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 6. November 2015 – 3830 – 362 SH (SchlHA 2015 S. 490)

Ernannt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 für die Dauer von fünf Jahren unter Berufung in das Richterverhältnis als ehrenamtlicher Richter zum Beisitzer des Notardisziplinarsenats und des Notarverwaltungssenats beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig sind die Rechtsanwälte und Notare: a) *Bernd-Wilfried Buss* in Itzehoe
b) *Dr. Oswald Kleiner* in Lübeck
c) *Ulrich Meyer* in Lübeck.

Disziplinargericht für Notare

Erlass des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 6. November 2015 – 3830 – 362 SH (SchlHA 2015 S. 490)

Ernannt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 für die Dauer von fünf Jahren unter Berufung in das Richterverhältnis als ehrenamtliche Richterin zur Beisitzerin des Notardisziplinarsenats und des Notarverwaltungssenats beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig ist die Rechtsanwältin und Notarin: *Ulrike Czubyko* in Flensburg.

III. Personalnachrichten

Oberlandesgericht

Versetzung in den Ruhestand: Richterin am Oberlandesgericht *Dr. Ulrike Rühling* (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht).

Eintritt in den Ruhestand: Justizangestellte *Ingrid Kopatzki*.

Gerichte

Ernannt: Zur Justizoberamtsrätin: Justizamtsrätin *Susan Renner*, Amtsgericht Itzehoe.

Zur Justizamtsrätin: Justizamtfrau *Ute Sieburg*, Amtsgericht Lübeck; Justizamtfrau *Ute Semmler*, Amtsgericht Rendsburg; Justizamtfrau *Silke Peter*, Amtsgericht Itzehoe; Justizamtfrau *Nicole Rahlf*, Amtsgericht Ratzeburg; Justizamtfrau *Magret Behm*, Amtsgericht Oldenburg; Sozialamtfrau *Silke Barlach*, Landgericht Lübeck.

Zum Justizamtsrat: Justizamtmann *Jens-Heinrich Hansen*, Amtsgericht Husum.

Zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin *Astrid Strunk-Sperfeld*, Amtsgericht Pinneberg; Justizoberinspektorin *Gabriele Ammann*, Amtsgericht Pinnberg; Justizoberinspektorin *Ramona Siepert*, Amtsgericht Kiel.

Zum Justizoberinspektor: Justizinspektor *Stefan Hamann*, Landgericht Flensburg.

Zur Justizinspektorin: Rechtspflegeranwärterin *Sina Freiberg*, Amtsgericht Meldorf; Rechtspflegeranwärterin *Melanie Meggers*, Amtsgericht Schleswig; Rechtspflegeranwärterin *Maria Wegerhoff*, Amtsgericht Pinneberg; Rechtspflegeranwärterin *Annika Schramke*, Amtsgericht Ratzeburg; Rechtspflegeranwärterin *Lisa Wagner*, Amtsgericht Pinneberg; Rechtspflegeranwärterin *Vivien Blömer*, Amtsgericht Pinneberg; Rechtspflegeranwärterin *Katharina Maeke*, Amtsgericht Itzehoe; Rechtspflegeranwärterin *Anneke Thomsen*, Amtsgericht Itzehoe; Rechtspflegeranwärterin *Julia Dimpker*, Amtsgericht Bad Segeberg; Rechtspflegeranwärterin *Amelie Brauer*, Amtsgericht Neumünster.

Zum Justizinspektor: Rechtspflegeranwärter *Arne Dettmann*, Amtsgericht Lübeck; Rechtspflegeranwärter *Nils Brunke*, Amtsgericht Bad Segeberg.

Zum Sozialinspektor: Beschäftigter *Maik Ulfers*, Landgericht Lübeck.

Zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage: Justizamtsinspektorin *Martina Zöllitz*, Amtsgericht Oldenburg i.H.

Zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage: Justizamtsinspektor *Andreas Donat*, Landgericht Lübeck.

Zur Justizamtsinspektorin: Justizhauptsekretärin *Sandra Reimers*, Amtsgericht Kiel; Justizhauptsekretärin *Gabriela Berg*, Amtsgericht Lübeck; Justizhauptsekretärin *Iris Wichmann*,

Amtsgericht Lübeck; Justizhauptsekretärin *Sabine Freiwald*, Amtsgericht Itzehoe; Justizhauptsekretärin *Michaela Korstock*, Amtsgericht Meldorf; Justizhauptsekretärin *Sylvia Strehse-Simon*, Landgericht Lübeck; Justizhauptsekretärin *Dörte Groß*, Amtsgericht Oldenburg i.H.; Justizhauptsekretärin *Britta Möller*, Amtsgericht Oldenburg i.H.; Justizhauptsekretärin *Viola Gutzeit*, Amtsgericht Reinbek; Justizhauptsekretärin *Birgit Christiansen*, Amtsgericht Niebüll; Justizhauptsekretärin *Uta Leest*, Amtsgericht Flensburg.

Zum Justizamtsinspektor: Justizhauptsekretär *Andreas Maeke*, Amtsgericht Oldenburg i.H.; Justizhauptsekretär *Uwe Fröhlich*, Amtsgericht Husum.

Zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin *Nicole Bolten*, Amtsgericht Itzehoe; Justizobersekretärin *Regina van de Schell*, Amtsgericht Elmshorn; Justizobersekretärin *Kathrin Lafrentz*, Amtsgericht Reinbek; Justizobersekretärin *Nadine Müller*, Amtsgericht Schwarzenbek; Justizobersekretärin *Inken Labs*, Amtsgericht Schleswig; Justizobersekretärin *Meike Lassen*, Amtsgericht Schleswig; Justizobersekretärin *Beate Madej*, Amtsgericht Husum.

Zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär *Dieter Diebjeck*, Amtsgericht Meldorf; Justizobersekretär *Dirk Wistop*, Amtsgericht Ahrensburg; Justizobersekretär *Heinz Hansen*, Amtsgericht Flensburg.

Versetzt: Justizamtsrätin *Stephanie Lüdke* von dem Amtsgericht Pinneberg an das Landgericht Lübeck; Justizoberinspektorin *Katharina Lange* von dem Oberlandesgericht Rostock an das Amtsgericht Schleswig.

Versetzung in den Ruhestand: Obergerichtsvollzieher *Roland Gustas*, Amtsgericht Ratzeburg; Justizamtsinspektor *Ronald Dube*, Amtsgericht Elmshorn; Justizamtsinspektor *Helmut Weiß*, Amtsgericht Meldorf.

Eintritt in den Ruhestand: Vorsitzender Richter am Landgericht *Eberhard Hülsing* (Landgericht Itzehoe); Präsident des Amtsgerichts *Dirk Stojan* (Amtsgericht Lübeck).

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Eintritt in den Ruhestand: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht *Dierk Habermann* (Schleswig-Hol-

steinisches Oberverwaltungsgericht); Richter am Oberverwaltungsgericht *Dr. Thies-Hinrich Engelbrecht-Greve* (Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht).

Finanzgerichtsbarkeit

Versetzung in den Ruhestand: Richter am Finanzgericht *Kai Dreeßen* (Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht).

Staatsanwaltschaften

Ernannt: Zur Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin –: Staatsanwältin – als Gruppenleiterin – *Dr. Ulla Hingst*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck.

Zur Justizamtsrätin: Justizamtsfrau *Astrid Münnig*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck.

Zur Justizamtsfrau: Justizoberinspektorin *Verena Krühse*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Zum Justizamtsinspektor: Justizoberinspektor *Thomas Hess*, Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht.

Zur Justizamtsinspektorin: Justizhauptsekretärin *Ute Ketels*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg.

Zum Justizamtsinspektor: Justizhauptsekretär *Carsten Jöns*, Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Schleswig.

Zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin *Nicole Tennhardt-Gehl*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck.

Zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär *Ansgar Pohl*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel; Justizobersekretär *Lars Köhler*, Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Schleswig.

Versetzt: Justizoberwachtmeister *Florian Liebsch* von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck an das Landgericht Lübeck.

Vollzugsanstalten

Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats September 2015: Justizamtsinspektor *Martin Wulff*, JVA Lübeck; Justizamtsinspektor *Ottmar Liebicher*, JVA Kiel.

Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats September 2015: Sozialamtmann *Karl-Heinz Sode-
mann*, JVA Neumünster.

IV. Ausschreibungen

Bek. d. MJKE v. 27. November 2015 – II 334/5112 Ef –
656–659
(SchIHA 2015 S. 491)

1. Bekanntmachung:

Es werden Bewerbungen für die planmäßige Besetzung folgender Stellen entgegengenommen:

- 1 Stelle der BesGr. R 4 für eine Leitende Oberstaatsanwältin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt – als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel
- 1 Stelle der BesGr. R 4 für eine Leitende Oberstaatsanwältin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt – als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck
- 1 Stelle der BesGr. R 3 für eine Leitende Oberstaatsanwältin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt – als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Itzehoe

Die Stellen sind jeweils mit einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt zu besetzen, die oder der sich in besonderer Weise bewährt und darüber hinaus Erfahrungen in einer Leitungsfunktion innerhalb einer Staatsanwaltschaft erworben hat.

Gesucht wird jeweils eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die den durchgeführten und anstehenden Strukturveränderungen in der Justiz aufgeschlossen gegenübersteht und in der Lage ist, diese aktiv gestaltend voran zu treiben. Unverzichtbar sind ein ausgeprägtes Organisationsvermögen sowie die besondere Befähigung zur Perso-

nalführung; gefordert ist ein kooperativer Führungsstil, der insbesondere die für neue Techniken und Organisationsformen notwendige Akzeptanz aller in der Justiz Tätigen schafft und sie zur verantwortlichen Mitgestaltung im Interesse des Ansehens der Justiz in der Öffentlichkeit motiviert.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 (SchIHA S. 206), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1971 (SchIHA 1972 S. 22).

Bewerbungen werden erbeten bis zum **18. Dezember 2015**. Gleichzeitig wird um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift gebeten.

2. Bekanntmachung:

Es werden Bewerbungen für die planmäßige Besetzung folgender Stelle entgegengenommen:

- 1 Stelle der BesGr. R 3 für eine Leitende Oberstaatsanwältin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht – bei der Staatsanwaltschaft

bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig

Die Stelle ist mit einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt zu besetzen, die oder der sich in besonderer Weise in einem Beförderungsamte bewährt hat.

Das Amt beinhaltet die Leitung der Rechtsabteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht sowie die Vertretung des Leiters der allgemeinen Abteilung.

Gesucht wird eine/r in Theorie und Praxis herausragend befähigte/r, langjährig erfahrene/r Juristin oder Jurist mit umfassenden, ausdifferenzierten Rechtskenntnissen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, deren Umfang und breite Fächerung nicht nur das Kernstrafrecht, sondern auch angrenzende Rechtsgebiete, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie das Zivilrecht umfassen müssen. Jederzeit aktuelle Kenntnisse von der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung sowie dem Meinungsstand in der rechtswissenschaftlichen Literatur werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Erwartet wird zudem eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die dem Modernisierungsprozess sowohl in struktureller Hinsicht als auch im Hinblick auf die Entwicklung kriminalpolitischer Konzepte in den Staatsanwaltschaften aufgeschlossen gegenübersteht und in der Lage ist, diesen aktiv mitgestaltend voranzutreiben. Unverzichtbar ist ein ausgeprägtes Organisationsvermögen, das auch im Hinblick auf die Steuerung und Leitung landesweiter Projekte mit verschiedenen Kooperationspartnern der Staatsanwaltschaften vorausgesetzt werden muss. Gefordert ist die Fähigkeit zur modernen Menschenführung, die insbesondere die für die Neuerungen notwendige Akzeptanz aller in der Staatsanwaltschaft Tätigen schafft und sie zur verantwortlichen Mitgestaltung im Interesse des Ansehens der Justiz in der Öffentlichkeit motiviert.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 (SchlHA S. 206), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1971 (SchlHA 1972 S. 22).

Bewerbungen werden erbeten bis zum **18. Dezember 2015**. Gleichzeitig wird um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift gebeten.

Bek. d. MJKE vom 4. Dezember 2015 –
II 332/5112 Ea – 1836 –
(SchlHA 2015 S. 492)

1. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

1 Stelle der BesGr. R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 – SchlHA S. 206 – in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember 1971 – SchlHA 1972 S. 22 –.

Bewerbungen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift.

2. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

2 Stellen der BesGr. R 1 für Richterinnen oder Richter am Landgericht bei dem Landgericht Kiel

1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Norderstedt

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 (SchlHA S. 206), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1971 (SchlHA 1972 S. 22).

Bewerbungen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift.

3. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Kiel

1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Itzehoe

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 (SchlHA S. 206), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1971 (SchlHA 1972 S. 22).

Bewerbungen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift.

4. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 (SchIHA S. 206) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember 1971 (SchIHA 1972 S. 22).

Bewerbungen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatschrift.

5. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Elmshorn

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 (SchIHA S. 206), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1971 (SchIHA 1972 S. 22).

Bewerbungen werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatschrift.

V. Entscheidungen

Zivilrecht und Zivilverfahren

ZPO § 91a

Im Rahmen der nach billigem Ermessen zu treffenden Kostenentscheidung gemäß § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO ist neben dem voraussichtlichen Obsiegen bzw. Unterliegen in der Hauptsache auch die Entstehung zusätzlicher Kosten bei einer verspäteten Abgabe der Erledigungserklärung seitens des Klägers zu berücksichtigen.

SchIHOLG, 9. Zivilsenat, Beschluss vom 23. Juni 2015 – 9 W 88/15 –, Re.

Mit Beschluss vom 27. Januar 2015 erließ das Landgericht Kiel auf Antrag der Verfügungsklägerin eine einstweilige Verfügung, mit der der Verfügungsbeklagte u.a. untersagt wurde, auf der für den 9. Februar 2015 einberufenen Gesellschafterversammlung der gemeinsamen Gesellschaft der Parteien, der X-GmbH, ihr Stimmrecht zur Beschlussfassung über die Einziehung der Geschäftsanteile der Verfügungsklägerin und die Auswechslung der Geschäftsführung auszuüben. Mit Urteil vom 9. Januar 2013 hatte das Landgericht Berlin auf Antrag der Verfügungsbeklagten festgestellt, dass die von der Gesellschaft am 31. August 2011 erklärte Kaduzierung ihrer Geschäftsanteile unwirksam ist. Hiergegen läuft derzeit das Berufungsverfahren vor dem Kammergericht Berlin. Mit Schriftsatz vom 2. März 2015 legte die Verfügungsbeklagte Widerspruch ein. Nach der mündlichen Verhandlung vom 25. März 2015 erklärte die Verfügungsklägerin nach gerichtlichem Hinweis die Hauptsache für erledigt. Die Verfügungsbeklagte stimmte mit Schriftsatz vom 9. April 2015 zu.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 27. April 2015 erlegte das Landgericht der Verfügungsbeklagten die Kosten des Rechtsstreits auf. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Verfügungsbeklagten vom 8. Mai 2015, der das Landgericht nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen

Die gemäß §§ 91a Abs. 2 S. 1, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Verfügungsbeklagten ist teilweise begründet. Im Rahmen der nach billigem Ermessen zu treffenden Kostenentscheidung sind den Parteien die Kosten des Rechtsstreits in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang aufzuerlegen. Hierbei ist neben dem bisherigen Sach- und Streitstand, der für eine Kostenbeteiligung der Verfügungsbeklagten spricht (siehe 1.), auch zu berücksichtigen, dass durch die verspätete Abgabe der Erledigungserklärung seitens der Verfügungsklägerin zusätzliche Kosten entstanden sind (siehe 2.).

1. Der Antrag der Verfügungsklägerin auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung ist vor Eintritt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet gewesen. Insbesondere hat die Verfügungsklägerin einen Anspruch gegen die Verfügungsbeklagte darauf gehabt, dass diese – solange über ihre zwischen den Parteien streitige Gesellschafterstellung nicht endgültig entschieden ist – ihr nur als Gesellschafterin zustehendes Stimmrecht nicht für Maßnahmen ausnutzt, die sich wie die auf der Gesellschafterversammlung vom 9. Februar 2015 beabsichtigte Beschlussfassung über die Einziehung der Geschäftsanteile der Verfügungsklägerin oder wie die Abberufung der bisherigen Geschäftsführerin und die Bestellung einer neuen Geschäftsführerin auf wesentliche Belange der Gesellschaft und der Verfügungsklägerin als Gesellschafterin auswirken. Eine Beschlussfassung über die Einziehung ihrer Geschäftsanteile gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung hätte die Verfügungsklägerin anderweitig nicht verhindern können; ins-

besondere hätte sie bei der Beschlussfassung selbst einem Abstimmungsverbot unterlegen (§ 13 Abs. 7 der Satzung). Vor diesem Hintergrund musste sich die Verfügungsklägerin ausnahmsweise auch nicht auf die Möglichkeit einer Anfechtungsklage gegen die abzusehende Beschlussfassung oder auf den gegen den Vollzug gefasster Beschlüsse bestehenden einstweiligen Rechtsschutz verweisen lassen. Bei einer Abwägung der beiderseitigen Belange sind im Rahmen der vorzunehmenden summarischen Prüfung die schutzwürdigen Interessen der Verfügungsklägerin am Aufschub weiterer, ihre Rechtsstellung als Gesellschafterin und wesentliche Angelegenheiten der gemeinsamen Gesellschaft betreffender Beschlüsse gewichtiger als das Interesse der Verfügungsbeklagten an einer Neuordnung der Gesellschafterverhältnisse und einer anderen Ausrichtung der Geschäftspolitik der gemeinsamen Gesellschaft nach ihren Vorstellungen.

2. In Literatur und Rechtsprechung ist anerkannt, dass im Rahmen der Kostenentscheidung nach Billigkeit auch die Entstehung zusätzlicher Kosten bei einer verspäteten Abgabe der Erledigungserklärung zu berücksichtigen ist

(vgl. nur OLG Koblenz, Beschluss vom 28. März 1996 – 5 U 819/95, BeckRS 1997, 00685, Rn. 27 ff.; OLG Rostock, Beschluss vom 31. Mai 2006 – 3 W 36/06, NJOZ 2006, 2563 f.; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 24. Januar 2011 – 6 U 209/10, BeckRS 2012, 15967; LG Karlsruhe, Beschluss vom 16. August 2011 – 6 O 185/11, BeckRS 2011, 21284; OLG Hamburg, Beschluss vom 26. Oktober 2012 – 3 W 72/12, BeckRS 2012, 23068; vgl. auch BGH, Beschluss vom 19. Juni 2007 – KVR 23/98, BeckRS 2007, 65049, Rn. 11 m.w.Nachw.; ähnlich zur Bemessung der Termingebühr BGH, Beschluss vom 31. August 2010 – X ZB 3/09, MDR 2010, 1342; Vollkommer, in Zöller, ZPO 30. Auflage 2014, § 91a Rn. 25 aE; Jaspersen/Wache, in Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO, Stand 1. März 2015, § 91a Rn. 31.14).

Insoweit wirkt es sich aus, dass die Verfügungsklägerin die Hauptsache erst mit Schriftsatz vom 27. März 2015 und damit nach dem Verhandlungstermin vom 25. März 2015 für erledigt erklärt hat, obwohl die Verfügungsbeklagte gegen die am 27. Januar 2015 vom Landgericht erlassene einstweilige Verfügung mit Schriftsatz vom 2. März 2015 Widerspruch eingelegt und dabei auch darauf verwiesen hatte, dass die einstweilige Verfügung wegen der erst am 12. Februar 2015 erfolgten Zustellung „ins Leere“ gegangen sei. Hinsichtlich der Gerichtskosten wirkt sich diese verzögerte Erklärung nicht aus. Das Widerspruchsverfahren ist mit der 1,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 1410 KV GKG abgegolten; eine Reduzierung findet wegen der streitigen Kostenentscheidung nach § 91a ZPO nicht statt. Mehrkosten entstehen aber hinsichtlich der Anwaltsgebühren. Bei rechtzeitiger Abgabe der Erledigungserklärung seitens der Verfügungsklägerin nach Zugang des Widerspruchs vom 2. März 2015 wäre nur die 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG, nicht aber die 1,2 Termingebühr nach Nr. 3104 VV RVG angefallen. Es ergeben sich, ausgehend von einem Streitwert von 50 000 € (siehe dazu den heutigen Beschluss in der Beschwerdesache 9 W 76/15), Mehrkosten von 2791,20 € (2 x Termingebühr zu je 1395,60 € netto), was eine quotale Beteiligung der Verfügungsklägerin an den Kosten des Rechtsstreits von 40 % rechtfertigt...

Die Gläubigerversammlung im Fall PROKON – eine besondere Herausforderung



Als am 22.01.2014 von der Firma Prokon Regenerative Energien GmbH beim Amtsgericht Itzehoe der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, ist uns das Ausmaß dieses Verfahrens nicht einmal ansatzweise bewusst. Dass damit eines der größten Insolvenzverfahren der Nachkriegsgeschichte mit hoher Medienaufmerksamkeit ins Haus steht, wird uns erst nach und nach klar. Wir haben es hier mit einem Verfahren der Superlative zu tun: ca. 75.000 Genussrechtinhaber halten ein Genussrechtskapital von ca. 1,44 Mrd. Euro, insgesamt gibt es etwa 100.000 Insolvenzgläubiger. Das Kernteam der Insolvenzverwaltung, mit dem während des gesamten Verfahrens ein enger Kontakt besteht, setzt sich zusammen aus etwa 40 Anwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Kaufleuten. Der durchschnittliche Genussrechtinhaber in diesem Verfahren ist jenseits der 60 Jahre und im höchsten Maße engagiert, was sich in überaus vielen Anfragen und Telefonaten dokumentiert, die sowohl beim Gericht als auch bei der Insolvenzverwaltung eingehen. Am 01.05.2014 wird das Verfahren eröffnet; allein die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses erfordert bei einer derartig hohen Gläubigerzahl vom Insolvenzverwalter logistische Höchstleistungen. So werden beispielsweise die an die Gläubiger zu versendenden Schriftstücke jeweils in einer Druckerei gedruckt; es dauert etwa drei Wochen, bis alles zugestellt ist. Nochmals um einiges größer ist später der Aufwand, die beiden alternativen Insolvenzpläne, die jeweils einige hundert Seiten umfassen, zu drucken und zuzustellen. Während des gesamten Verfahrens hat der Insolvenzverwalter ein Gläubigerinformationssystem auf seiner Website online gestellt, hier sind laufend die aktuellen Informationen abrufbar. Es ist der Altersstruktur der Gläubiger geschuldet, dass ein Zugang zum Internet nicht vorausgesetzt werden kann und somit viele per Mail nicht zu erreichen sind; so bleibt oft nur der Postweg (insoweit eine Zustellung nicht ohnehin vorgeschrieben ist).

Nach Überwindung logistischer Anfangsschwierigkeiten stellt sich die große Frage: Wo terminiert man nun ein derartig großes Verfahren? In Betracht gezogen haben wir das Theater Itzehoe (zu klein) und die Elbmarschenhalle in Horst (immer noch zu klein); gelandet sind wir letztendlich in der Messehalle 6 B der Hamburger Messe. Dort sind wir vorbereitet auf 12.000 Gläubiger; wenn mehr kommen, müssen wir uns eine andere Location überlegen (Volksparkstadion?). Ein Kuriosum am Rande: die Bestuhlung für die Messehallen haben wir im europäischen Ausland geordert, die Stühle werden mit Lastwagen herangeschafft.

Im Vorfeld des Berichtstermins haben wir in langen Besprechungen mit der Insolvenzverwaltung eine ganze Rei-

JOAR'in Susan Renner, 60, Ausbildung zur Rechtspflegerin am 1.8.1974 bei dem Amtsgericht in Flensburg, anschließende Stationen bei den Amtsgerichten Kellinghusen, Bad Bramstedt und Meldorf. Seit 1982 beim Amtsgericht Itzehoe, dort seit über 30 Jahren zuständig für Zwangsversteigerungs- und Insolvenzsachen.

he von Problemen andenken und lösen müssen. So ist z.B. der Termin nicht öffentlich, teilnehmen dürfen nur Gläubiger. Da der Prüfungstermin ca. ein halbes Jahr nach dem Berichtstermin stattfinden wird, gibt es bis dato noch gar keine Forderungsanmeldungen. Wir einigen uns darauf, dass diejenigen Gläubiger teilnehmen dürfen, die sich als solche aus der Buchhaltung der Schuldnerin ergeben. Um die Identität beim Eingang feststellen zu können, versendet der Insolvenzverwalter an die Gläubiger jeweils Einlasskarten mit einem Strichcode. Diese Karte plus Personalausweis müssen am Eingang vorgelegt werden. Da wir im Vorfeld unmöglich abschätzen können, wie viele Gläubiger sich auf den Weg machen werden, gibt es am Terminstag 90 Einlassschalter, jeweils besetzt mit einer dafür ausgebildeten Hostess nebst Laptop. Die Stimmrechte werden (so wie sie sich aus der Buchhaltung der Gläubigerin ergeben) dann auf eine Karte aufgechipt. Es gibt auch einige Trouble-Schalter, an denen neben Anwälten der Insolvenzverwaltung auch noch zwei Rechtspflegerinnen vom Amtsgericht Itzehoe Dienst tun, um evtl. strittige Stimmrechte zu entscheiden. In der Halle befinden sich auf jedem zweiten Platz Abstimmungsgeräte, mittels derer die Abstimmungen während des Termins erfolgen können.

Für Ruhe und Ordnung im Laufe des Tages sorgen etwa 60 Justizwachtmeister, die wir aus dem ganzen Land rekrutiert haben. Diese führen die Personenkontrollen am Eingang durch und patrouillieren während des Termins durch die Gänge. Es handelt sich bei aller Größe immer noch um einen Gerichtstermin und es gilt das Gerichtsverfassungsgesetz. Es ist untersagt, Bild- und Tonaufnahmen von der Verhandlung zu machen sowie Telefonate zu führen. Plakate, Banner wie auch das Auslegen von Zetteln ist untersagt; jede auch verbale Störung der Verhandlung wird sofort unterbunden. Die Justizwachtmeister sind befugt, bei Verstößen unverzüglich zu handeln. Diese Ansa-gen werden seitens des Gerichts zu Beginn des Termins klar und deutlich formuliert und die Gläubiger halten sich weitestgehend an diese Vorgaben. Am Eingang werden u.a. Thermoskannen, Tomaten und Eier eingesammelt (sicher gedacht als Frühstücksversorgung), die nach dem Termin wieder abgeholt werden können. Anwesend sind darüber hinaus Notarzt und Rettungskräfte; Polizei und Feuerwehr

sind informiert. Die Straße vor der Messehalle wird einseitig gesperrt, damit die Anreise reibungslos stattfinden kann.



Gläubigerversammlung Prokon , Messehallen Hamburg

Der Termin kann pünktlich beginnen. Nach dem Bericht des Insolvenzverwalters und einer Fragestunde der Gläubiger beginnen wir mit den Abstimmungen. Die Ergebnisse laufen im Backoffice auf und bereits kurz nach erfolgter Abstimmung wird uns das Ergebnis dann vorgelegt, die Mehrheitsverhältnisse sind überwältigend. Im Termin wird eine strittige Stimmrechtsentscheidung notwendig, die für Aufregung sorgt: der Schuldner hatte im Vorfeld mit Hilfe eines Strohmannes (ein Genussrechtsinhaber) ca. 12.000 Vollmachten eingesammelt und im Termin vorgelegt bzw. wurden die Vollmachten (wie auch die Sammelvollmachten anderer Vollmachtnehmer insbes. von Anwälten) bereits einige Tage vor dem Termin bei Gericht zur Prüfung eingereicht. Es ist unstrittig, dass sich Genussrechtsinhaber gegenseitig als Streitgenossen im Termin vertreten können, es ist jedoch nicht möglich, dass der Schuldner im Termin seine Gläubiger bei den Abstimmungen vertritt. Dies verstößt gegen den zivilprozessualen und auch insolvenzverfahrensrechtlichen Grundsatz, dass man nicht auf unterschiedlichen Seiten in derselben Sache tätig sein kann. Die Stimmrechte, die der Vertreter der Schuldnerin vorgelegt hat, werden daher insgesamt auf 0 Euro festgesetzt. Da die Abstimmungen alle mit überwältigenden Mehrheiten erfolgen, wirkt sich diese Stimmrechtsentscheidung im Endeffekt nicht aus; die auf die Verkündung der Entscheidung erfolgenden Befangenheitsanträge hindern nicht den Fortgang des Verfahrens. Im Verlaufe der Abstimmungen wird der Gläubigerausschuss um zwei Personen erweitert; Herr Dr. Penzlin bleibt Insolvenzverwalter und wird mit erdrückender Mehrheit beauftragt, einen Insolvenzplan vorzulegen. Der Termin verläuft friedlich; erschienen sind letztlich ca. 3000 Personen, sodass unser Platz ausreicht.

Die Presse, die ein großes Interesse an diesem Termin signalisiert hatte, wird im Vorfeld von der Pressesprecherin des Landgerichts durch die Halle geführt und muss während des nichtöffentlichen Termins die Halle verlassen. Auch hier gibt es keine Zwischenfälle. Einlass in die Messehallen ist ab 8:00 Uhr möglich, der Termin beginnt um 11:00 Uhr und endet um 18:30 Uhr. Wir verhandeln an

einem Stück ohne Pausen, sodass es für viele ein wirklich langer, anstrengender Tag ist. Vorne auf der Bühne finden das Gericht (wir waren mit zwei Rechtspflegern, zwei Richtern und zwei Protokollführerinnen vertreten), der Gläubigerausschuss, die Insolvenzverwaltung sowie das Backoffice Platz; die Technik hinter der Bühne ist wackelverdächtig! In der Halle hängen von der Decke riesige Leinwände, auf denen die jeweiligen Redner zu sehen sind. Das Audiosystem ist beeindruckend; wir müssen sogar am Tag vor dem Termin zum Soundcheck und zur Generalprobe nach Hamburg fahren. Der ganze Tag ist sehr aufregend und überaus besonders; so einen Termin hatte ich während der inzwischen 33 Jahre, in denen ich Insolvenzsachen bearbeite, noch nie leiten müssen. Im Prüfungstermin, der schriftlich durchgeführt wird, werden 92.541 Forderungen geprüft. Die Tabelle liegt uns nur in elektronischer Form vor und kann auch nur elektronisch eingesehen werden.

Herausragend an diesem Verfahren, über das noch sehr viel mehr zu berichten wäre, ist außerdem, dass wir nach einem nachträglichen Prüfungstermin etwa 3500 Kostenrechnungen an die Gläubiger versenden für die nachträgliche Prüfungsgebühr; auch dieser Vorgang ist mit viel Arbeit und sehr vielen Telefonaten verbunden. Die nachträgliche Prüfung betrifft in der Hauptsache Stromkunden, die teilweise nur sehr geringe Forderungen haben und es nicht einsehen können, dafür 20 EUR Prüfungsgebühr zu zahlen. Der Insolvenzverwalter reicht im weiteren Verlauf zwei alternative Insolvenzpläne ein: der eine sieht vor, dass Prokon umgewandelt wird in eine Genossenschaft, während nach dem anderen Plan Prokon von einem Investor übernommen und fortgeführt wird. Hier hatte EnBW Baden Württemberg den Zuschlag erhalten. In dem etwa 1 Jahr später stattfindenden Erörterungs- und Abstimmungstermin, der in ähnlichen Dimensionen verläuft wie der Berichtstermin, wird zuerst über den vom Insolvenzverwalter vorgelegten Genossenschaftsplan abgestimmt. Es werden acht Gruppen gebildet, in denen einzeln abzustimmen ist. Das Ergebnis ist eindeutig: in jeder Gruppe wird der Genossenschaftsplan mit Mehrheit angenommen, sodass der Investorenplan gar nicht mehr zur Abstimmung gestellt wird. Prokon ist also nunmehr eine Genossenschaft, die größte Windenergiegenossenschaft Deutschlands und das Verfahren wird nach Rechtskraft des den Plan bestätigenden Beschlusses, 15 Monate nach Eröffnung und 18 Monate nach Antragstellung, aufgehoben. Im Insolvenzplan wird auf die Schlussrechnung verzichtet; die Vergütung des Insolvenzverwalters sowie der Mitglieder des Gläubigerausschusses werden festgesetzt. Unsere Arbeit beim Amtsgericht Itzehoe ist aber noch nicht zu Ende: es steht zu erwarten, dass Anfang nächsten Jahres 1000 - 2000 Hinterlegungsanträge gestellt werden, die ebenfalls zügig zu bearbeiten sein werden. Insgesamt sprengte dieses Verfahren jegliche zuvor da gewesene Größenordnungen. Der reibungslose Ablauf ist in erster Linie der hervorragenden Zusammenarbeit mit der Insolvenzverwaltung sowie dem großen Engagement sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken. Trotz des immensen Aufwands und der hohen zeitlichen Belastung ist das Fazit dieses Verfahrens überaus positiv. Es hat uns Spaß gemacht und wird allen, die damit befasst waren, noch lange Zeit im Gedächtnis bleiben.

Rezension

Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht

Dr. Klaus Wimmer, Dr. Jörg Dauernheim, Martin Wagner und Dr. Josef Gietl (Hrsg.)

7. Auflage 2015, gebunden, 2640 Seiten, 179,00 €
ISBN-13: 978-3-472-08635-2

Erschienen im Luchterhand Verlag – eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln, über PR Direkt GmbH, Postfach 4122, 50217 Frechen.

Nachdem erst im Jahr 2014 die 6. Auflage erschienen war, gab es schon Mitte 2015 die 7. Auflage des Handbuchs des Fachanwalts „Insolvenzrecht“. Geschuldet war dies neben der rechtspolitischen und rechtswissenschaftlichen Diskussion über die Änderungen durch das am 1. März 2012 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) insbesondere dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, das am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist und zu dessen Änderungen die Voraufgabe nur allgemeine Hinweise hat geben können. Im Vorwort zur Neuauflage versprechen die Herausgeber nunmehr eine intensive Auseinandersetzung mit der Novellierung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Umgesetzt wurde dies in einem etwas verlängerten Kapitel zur Verbraucherinsolvenz (Kapitel 16) und in zwei Kapiteln zum Restschuldbefreiungsverfahren (Kapitel 17a für die bis zum 30. Juni 2014 beantragten Verfahren und Kapitel 17 für die ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren).

Entsprechend seiner Ausrichtung auf die Tätigkeit des in der Insolvenzabwicklung tätigen Rechtsanwalts gibt das Handbuch einen Überblick über das Insolvenzverfahrensrecht, das materielle Insolvenzrecht, das internationale Insolvenzrecht sowie allgemeine betriebswirtschaftliche Grundlagen nebst Buchführung, Bilanzierung, Bilanzanalyse und Grundlagen der Finanzplanung. Ergänzt wird dies durch Darstellungen angrenzender Rechtsgebiete und ihrer Schnittstellen zum Insolvenzverfahren, wie insbesondere das Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Familienrecht. Die strafrechtlichen Aspekte werden ebenso wie haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen behandelt.

Wegen dieser thematischen Ausrichtung ist das Handbuch für die richterliche Tätigkeit nur in Teilbereichen von Interesse. Wer sich über das Regelinsolvenzverfahren, v.a. über die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Eröffnung des Verfahrens unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, einen Überblick verschaffen will, wird mit Gewinn auf die fast 100seitige Darstellung von Hefermehl (Kapitel 1) zurückgreifen, die viele Hinweise auf weiterführende Literatur enthält. Insbesondere die Ausführungen zu den Insolvenzeröffnungsgründen (Rn. 169 ff.) sind wegen ihrer guten strukturellen und systematischen Aufbereitung und der Konzentration auf die wesentlichen Gesichtspunkte den Standardkommentierungen überlegen, die oftmals nur Fundstellen aus der Rechtsprechung aneinanderreihen. Allenfalls die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. März 2015 (IX ZR 133/14) zur Rangrücktrittsvereinbarung hätte mehr Raum verdient (erwähnt in Rn. 271). Hervorzuheben sind auch die Darstellungen von Bruder über Amt und Aufgaben des Insolvenzverwalters (Kapitel 2) und von Maier über das Insolvenzeröffnungsverfahren und die Wirkungen der Verfahrenseröffnung (Kapitel 3).

Für die gerichtliche Entscheidungspraxis von großer Bedeutung ist die Insolvenzanfechtung nach den §§ 129 ff. InsO,

der die allenfalls einen ersten groben Überblick verschaffende Darstellung von Dauernheim (Kapitel 7) mit ihren 57 Seiten nur bedingt gerecht wird. Wünschenswert erschiene zumindest eine systematische Darstellung der Strukturen der Anfechtungstatbestände, der Fallgruppen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jeweils herausarbeiten lassen, und der aktuellen „Baustellen“ in Rechtsprechung und Rechtspolitik. Das gilt insbesondere für den praktisch wichtigen Tatbestand der Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung (Rn. 73 ff.; z.B. Entfallen des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners bei bargeschäftsähnlicher Lage; Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und Kenntnis des Gläubigers hiervon bei Sanierungsversuchen). Lobenswert ist die Behandlung häufig vorkommender Fallgestaltungen wie der Anfechtbarkeit der Globalzession (Rn. 49), von Verrechnungen im Kontokorrent (Rn. 66 f.) und der Rückführung debitorischer Konten (Rn. 68) in gesonderten Abschnitten. Schwierige Fragen wirft der Rückgewähranspruch nach § 143 InsO auf. Das gilt nicht nur für die Bestimmung, ob der Privilegierungstatbestand nach Abs. 2 einschlägig ist, sondern auch für die im Einzelfall maßgebliche Ausgestaltung der Rückgewährleistung und ihrer Ergänzung durch die Verweisungsnorm des § 143 Abs. 1 S. 2 InsO. Dauernheim stellt unter Rn. 150 ff. jedenfalls die wichtigsten Unterscheidungen dar.

Hilfreich für die gerichtliche Praxis ist die Abhandlung von Gietl zum Gesellschaftsrecht in der Insolvenz (Kapitel 10), die u.a. gute – knappe – Darstellungen zu den Antragspflichten und den bei ihrer Verletzung in Betracht kommenden Haftungstatbeständen (Rn. 66 ff.), zum Kapitalersatz in der Insolvenz der GmbH (Rn. 81 ff.) und zu Organhaftungstatbeständen enthält. Hierzu gehören u.a. die Haftung des Geschäftsführers aus Insolvenverschleppung mit Berechnungsformel zum Quotenschaden (Rn. 121 ff.), die Diskussion zur Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers für fehlerhafte Buchführung (Rn. 140), die Innen- und Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers (Rn. 141 ff. bzw. 157 ff.) und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder nach § 93 AktG (Rn. 174 ff.). Allerdings wäre angesichts der praktischen Bedeutung des § 64 S. 1 und 2 GmbHG (Haftung des GmbH-Geschäftsführers für massenschmälernde Zahlungen) eine ausführlichere Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen, der aktuellen Rechtsprechung (die jüngsten zitierten Entscheidungen stammen von 2012; damit fehlt v.a. die wichtige Entscheidung vom 18. November 2014 – II ZR 231/13 zum sog. Aktivtausch; jüngst ergänzt durch das Urteil vom 23. Juni 2015 – II ZR 366/13) und der Diskussionen um eine angemessene Begrenzung des Haftungstatbestandes wünschenswert.

Empfohlen sei auch das von Lorenz verfasste Kapitel 29 zur Vergütung der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Insolvenzverwalters (Rn. 16 ff.), das auch anschauliche Berechnungsbeispiele enthält. Wünschenswert wäre aus Sicht des mit Prozesskostenhilfeanträgen von Insolvenzverwaltern befassten Richters ein Prüfungs- und Berechnungsschema zur Feststellung der Bedürftigkeit der Masse iSv § 116 Nr. 1 ZPO.

RiOLG Dr. Daniel Reichelt

Mitglied des u.a. für Insolvenzanfechtungen zuständigen 9. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Herausgeber: Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel, im Eigenverlag.
Verantwortlich i.S.d. § 7 Abs. 2 des Landespresseggesetzes Schleswig-Holstein:

Richter am Oberlandesgericht Friedhelm Röttger, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ erscheinen als Justizministerialblatt in zwei Ausgaben, Teil A (Fachzeitschrift mit Bekanntmachungsteil) und Teil B (Bekanntmachungen der Gerichte). Teil A erscheint monatlich einmal zum 20. und Teil B monatlich einmal zum 30. Der Bezugspreis beträgt jährlich für Teil A 51,- €. Teil B steht online zum kostenlosen Download auf der Website www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de oder als Printausgabe zum Jahrespreis von 28,- € zur Verfügung. Einzelhefte von Teil B kosten 5,80 € plus Porto. Der Preis für dieses Einzelheft beträgt 12,00 € und Porto. Privatbezieher können beide Teile nur bei Druckerei Verlag J.J. Augustin GmbH, Postfach 1106, 25342 Glückstadt, Telefon 04124/2044, Fax 4709, E-Mail: augustinverlag@t-online.de, bestellen.

Beiträge sind an die Redaktion der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu senden; Tel. 04621/86-1279 bzw. -1302, Fax. 04621/86-1284, E-Mail: redaktion-schlha@olg.landsh.de.

– Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. –

Druck: Verlag J.J. Augustin GmbH, Glückstadt – ISSN 1860-9643.

Buchanzeige

Kaiser / Kaiser / Kaiser

Materielles Zivilrecht im Assessorexamen

Gesamtüberblick über das im Assessorexamen relevante materielle Zivilrecht

Referenzliteratur – Das Werk ist Teil der Reihe: (Assessorexamen – Lernbücher für die Praxisausbildung)

7., neu bearbeitete Auflage 2014, Buch. XIX, 217 S. Kartoniert, Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm, Gewicht: 694 g, 24,90 € inkl. MwSt., ISBN 978-3-8006-4801-6

Erschienen im Verlag Franz Vahlen GmbH, München

Vorteile: – Gesamtüberblick über das im Assessorexamen relevante materielle Zivilrecht
– Schwerpunkte der Darstellung beruhen auf der Auswertung von Examenklausuren
– Klausurtipps erläutern die prozessuale Einkleidung materiellrechtlicher Fragen

Zum Werk: Auch im Assessorexamen werden von den Kandidaten fundierte Kenntnisse im materiellen Zivilrecht verlangt. Durch den Praxisbezug unterscheiden sich die Anforderungen jedoch deutlich von denen der ersten Prüfung. Dieses Werk fokussiert die Darstellung dieses schwierigen und umfangreichen Rechtsgebiets auf typische Fragestellungen des Assessorexamens und ermöglicht so eine gezielte Prüfungsvorbereitung.

Neuaufgabe: Die neu bearbeitete Auflage berücksichtigt die Rechtsprechung bis März 2014 sowie die Auswertung aktueller Examenstermine.

Autoren: Torsten Kaiser ist Rechtsanwalt in Lübeck; Horst Kaiser ist Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., ehem. Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsamtes Nord für das Assessorexamen und ehem. AG-Leiter am Landgericht Lübeck; Jan Kaiser ist Richter am Landgericht Lüneburg. Alle Autoren sind zudem Seminarleiter der Kaiserseminare.

Buchanzeige

Kopicki / Irlenbusch / Biel

Das Reisekostenrecht des Bundes

– einschließlich Trennungsgeld –

Kommentar, begründet von Alfons Kopicki und Willi Irlenbusch, weitergeführt von Dipl.-Finanzwirt Rolf Biel

103. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2015, 214 Seiten, 63,90 €, Loseblattausgabe, Grundwerk 2612 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 128,00 € bei Fortsetzungsbezug (209,00 € bei Einzelbezug). ISBN 978-3-406-68042-7

Erschienen im Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 103. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2015) werden die Erläuterungen zum Begriff der unentgeltlichen Verpflegung ergänzt und Hinweise zur Einführung der Bettensteuer in der Stadt Bonn in die Kommentierung eingefügt.

In den Teil C (Sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften) werden eine Aktualisierung der Übersicht zu den Dienststellen, bei denen das Bundesverwaltungsamt (BVA) Reisekosten abrechnet, das Merkblatt des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) zu Inlandsdienstreisen, die Übersicht des BVA über die lohnsteuerliche Behandlung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeldern, das Merkblatt des BADV zu Trennungsgeld gemäß Trennungsgeldverordnung, die Informationen des BVA zur Trennungsgeldverordnung, die Informationen des BVA für Beamte im Vorbereitungsdienst zu Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld, das Schreiben des BMF vom 19. Mai 2015 zum Begriff der Mahlzeit sowie die Durchführungshinweise zur Praktikantenrichtlinie Bund aufgenommen.

Des Weiteren werden einige Neufassungen in die Vordrucksammlung integriert.

Neue Bezugspreise für die Printausgabe Teil B zum 1.1.2016:

Seit dem 1.1.2015 wird die Ausgabe Teil B (Archiv seit Heft 1/2014) unentgeltlich für alle Nutzer auf der Website www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de entweder online oder zum Download angeboten.

Auf Wunsch können Leser aber auch gegen Entgelt eine Printversion beim Verlag J.J. Augustin in Glückstadt erhalten (print on demand Service). Die allgemeinen Kosten für Herstellung und Vertrieb einer Druckausgabe sowie die laufende Reduzierung des öffentlichen Budgets machen es erforderlich, die seit dem 1.1.2012 unverändert geltenden Bezugspreise **ab dem 1.1.2016** zu erhöhen.

Teil B

Bezugspreis: 50,- € jährlich

Einzelheft: 5,80 € plus Porto

Einrückungsgebühr pro Zeile: 4,50 €

Die Bezugspreise für die Ausgabe Teil A bleiben unverändert.

Herausgeber und Schriftleitung weisen darauf hin, dass auch die erhöhten Bezugspreise die Kosten für Herstellung, Druck und Vertrieb nicht decken.

Save the date – sichern Sie sich diesen Tag:

[SAMSTAG, DEN 11. JUNI 2016]

MEDIATION – MITTEN IN DER GESELLSCHAFT

im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig
am Samstag, den 11. Juni 2016 ab 09:00 bis 17:30 Uhr

Sicher ist ...

... dass am 11. Juni 2016 die Möglichkeit besteht, sich in verschiedenen Foren und Vorträgen über das wer-wie-was der Mediation zu informieren und auszutauschen.

Sicher ist ...

... dass um 09:30 Uhr Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, die Veranstaltung eröffnet.

Sicher ist ...

... dass am Vormittag den Auftakt Dr. Ulf Kämpfer Mediator und Oberbürgermeister der Stadt Kiel über seine mediativen Ansätze im kommunalpolitischen Alltag berichtet. Im Anschluss wird in einer Talkrunde zum Titel "Vielfalt im Mediationsverfahren – keine Beliebigkeit" mit dem Diplom-Psychologen Heiner Krabbe, Vors. Richter Andrej Gabler, Pastor Wackernagel und Mediator Sascha Boettcher, LL.M. unter der Moderation von Felix Lehmann diskutiert.

Sicher ist ...

... dass Sie eine große Auswahl an Workshops erwartet, die für jeden Wissensstand und jeden Interessenten der Mediation und verwandter Anwendungsfelder etwas bietet.

Sicher ist ...

... dass in Kürze die Einladung folgt und wir uns sehr auf Sie freuen!
Weitere Informationen erhalten Sie per eMail unter olg-fortbildung@olg.landsh.de

oder unter mediationstag.schleswig-holstein.de

